



Juni 2024

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Überblick	4
1.2	Gegenstand der Vernehmlassung	5
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen.....	5
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	5
3.1	Zustimmung zu Stossrichtung und Eckwerten der Vorlage	5
3.2	Ablehnung bzw. Antrag auf Zurückstellung der Vorlage.....	6
4	Bemerkungen zu den Kernpunkten der Vorlage	7
4.1	Wirksamere Ausgestaltung des Vorsorgeauftrags: Hinterlegung, Erkundungspflicht und Validierung	7
4.1.1	Allgemeines.....	7
4.1.2	Hinterlegung des Vorsorgeauftrags (Art. 361a VE-ZGB)	8
4.1.3	Erkundungspflicht der KESB (Art. 363 Abs. 1 VE-ZGB).....	9
4.1.4	Validierung des Vorsorgeauftrags	10
4.1.5	Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag	10
4.2	Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Vertretung und ihrer Vertretungsrechte	10
4.2.1	Gesetzliche Vertretungsrechte (Art. 374 Abs. 1 und 378 Abs. 1 Ziff. 3 und 8 VE-ZGB).....	10
4.2.2	Präzisierung des Umfangs des gesetzlichen Vertretungsrechts (Art. 374 Abs. 2 und 3 VE-ZGB).....	12
4.2.3	Beschränktes Tätigwerden der KESB (Art. 376 VE-ZGB).....	13
4.3	Besserer Einbezug nahestehender Personen.....	14
4.3.1	Begriff der nahestehenden Person im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Art. 389a VE-ZGB).....	14
4.3.2	Nahestehende Personen als Beiständinnen oder Beistände	16
4.3.2.1	Pflicht der KESB zur Prüfung der Möglichkeit der Einsetzung einer nahestehenden oder einer anderen privaten Beistandsperson (Art. 400 Abs. 1 ^{bis} VE-ZGB)	16
4.3.2.2	Entgegennahme von Wünschen der betroffenen Person oder nahestehenden Person hinsichtlich der Beistandsperson (Art. 401 Abs. 4 VE-ZGB)	18
4.3.2.3	Verhältnis der Beiständin oder des Beistandes zur nahestehenden Person (Art. 406 Abs. 3 und Art. 413 Abs. 3 VE-ZGB).....	19
4.3.2.4	Erleichterungen für nahestehende Personen als Beiständin oder Beistand (Art. 420 VE-ZGB)	20
4.3.3	Stärkung der Verfahrensstellung nahestehender Personen.....	22
4.3.3.1	Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen Antrag und (Gefährdungs-) Meldung (Art. 368, 376, 381, 390 VE-ZGB)	22
4.3.3.2	Einbezug nahestehender Personen bei der Sachverhaltsermittlung (Art. 446 Abs. 2 ^{bis} VE-ZGB).....	24
4.3.3.3	Qualifikation einer nahestehenden Person oder Dritter als Verfahrensbeteiligte (Art. 446a VE-ZGB).....	24
4.3.3.4	Beschwerdelegitimation in Verfahren vor dem Bundesgericht	26

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

4.4	Gesetzliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit von KESB und Gericht im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung (FU)	26
4.4.1	Örtliche Zuständigkeit der KESB für die periodische Überprüfung nach Artikel 431 ZGB	26
4.4.2	Örtliche Zuständigkeit für die gerichtliche Beurteilung nach Artikel 439 ZGB	27
4.4.3	Weitere Anliegen im Zusammenhang mit dem FU-Verfahren	27
4.5	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für schweizweite Statistiken zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 441a VE-ZGB)	28
4.6	Melderechte und Meldepflichten im Erwachsenenschutz, Mitwirkung im Verfahren	28
4.6.1	Allgemeines	28
4.6.2	Melderecht von Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB)	29
4.6.3	Meldepflicht (Art. 443a VE-ZGB)	30
4.6.4	Mitwirkungsrecht und -pflicht beim Verfahren (Art. 448 Abs. 1 ^{bis} – 3 VE-ZGB)	32
4.7	Präzisierung der Regelungen betreffend Mitteilung und Auskunft über Erwachsenenschutzmassnahmen	33
4.7.1	Mitteilungspflicht an die Wohnsitzgemeinde (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a VE-ZGB)	33
4.7.2	Auskunft der KESB an nahestehende Personen und Dritte (Art. 451 Abs. 1 ^{bis} und 2 VE-ZGB)	35
5	Weitere Anmerkungen und Vorschläge	36
5.1	Schaffung eines vereinheitlichten Verfahrens vor der KESB	36
5.2	Abschaffung der umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	36
5.3	Änderung der Validierungsvoraussetzungen beim Vorsorgeauftrag	37
5.4	Fürsorgerische Unterbringung	37
5.5	Anpassung des Anhangs zur Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	37
6	Auswirkungen der Vorlage auf den Bund und Kantone	38
7	Einsichtnahme	38
	Anhang / Annexe / Allegato	39

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 22. Februar 2023 die Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz) eröffnet, um das geltende Erwachsenenenschutzrecht punktuell zu verbessern. Die Vorlage zielt insbesondere auf die Förderung des Selbstbestimmungsrechts sowie die Stärkung der Solidarität in der Familie ab. Zudem sollen damit verschiedene parlamentarische Vorstösse umgesetzt werden, die seit dem Inkrafttreten der Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenenschutzrechtes im 2013 eingereicht wurden. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Mai 2023.

26 Kantone, 5 politische Parteien, 63 Organisationen und Privatpersonen haben Stellung bezogen. Insgesamt gingen damit 94 Stellungnahmen ein.

Die Stossrichtung der Vorlage wird von einer deutlichen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Lediglich 2 Kantone, 1 politische Partei, 6 Organisationen und 2 Privatpersonen lehnen die Vorlage ab bzw. beantragen ihre Zurückstellung. Die Vorlage sollte ihrer Ansicht nach durch weitere Themen ergänzt werden, wie zum Beispiel die Abschaffung der umfassenden Beistandschaft und die Neuregelung der fürsorgerischen Unterbringung.

Sowohl die Förderung des Selbstbestimmungsrechts – indem der Vorsorgeauftrag künftig bei einer Amtsstelle hinterlegt werden können soll – als auch die Stärkung der Solidarität der Familie durch die Erweiterung der gesetzlichen Vertretungsrechte auf faktische Lebenspartner und Lebenspartnerinnen und durch den verbesserten Einbezug nahestehender Personen – die neu im Gesetz definiert werden sollen – in die Verfahren und Entscheide der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörden werden mehrheitlich begrüsst. Zu den einzelnen Bestimmungen wurde aber eine Vielzahl von Bemerkungen und Änderungsvorschlägen formuliert – sowohl von den zustimmenden als auch von den ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden.

1 Allgemeines

1.1 Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf Änderung des Zivilgesetzbuches¹ (Erwachsenenschutz) (VE-ZGB) dauerte vom 22. Februar 2023 bis zum 31. Mai 2023.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 5 politische Parteien, 60 Organisationen² und 4 Privatpersonen (in 3 Stellungnahmen³). Ein Kanton⁴ hat allerdings auf eigene Ausführungen verzichtet und stattdessen auf die Stellungnahme der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenenschutz (KOKES) verwiesen, welche vollumfänglich unterstützt wird.⁵ Insgesamt gingen damit 94 Stellungnahmen ein.

2 Organisationen⁶ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210.

² Darunter 21 Organisationen mit einer identischen Stellungnahme: eine von Insieme Schweiz, die Dachorganisation der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung, und 20 von Insieme Regionalvereinen. Nachfolgend werden diese Stellungnahmen jeweils als «21xInsieme» aufgeführt.

³ Luca Maranta und Daniel Rosch haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht (Maranta/Rosch).

⁴ OW.

⁵ Auch SZ (S. 1) schliesst sich der Stellungnahme der KOKES an, aber mit zwei Ausnahmen (vgl. Art. 401 Abs. 4 und 443 Abs. 3 VE-ZGB).

⁶ UNIL, Schweizerischer Arbeitgeberverband.

1.2 Gegenstand der Vernehmlassung

Trotz der positiven Bilanz zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 schlägt der Bundesrat punktuelle Verbesserungen vor. Das Selbstbestimmungsrecht soll gefördert werden, indem der Vorsorgeauftrag künftig bei einer Amtsstelle hinterlegt werden können soll. Verbesserungs- und Handlungsbedarf besteht aber vor allem in der Stärkung der Familiensolidarität. Zum einen soll diese durch eine Erweiterung der gesetzlichen Vertretungsrechte auf faktische Lebenspartner und Lebenspartnerinnen erreicht werden. Zum anderen durch einen verbesserten Einbezug nahestehender Personen – die neu im Gesetz definiert werden – in die Verfahren und Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Weiter soll die Einsetzung nahestehender Personen als Beistandspersonen von der KESB verstärkt geprüft werden. Daneben sollen Melderechte und -pflichten im Erwachsenenschutz verbessert und es soll eine neue gesetzliche Regelung zur Schaffung schweizweit einheitlicher statistischer Grundlagen und Kennzahlen zu den Schutzmassnahmen eingeführt werden. Weiter soll die örtliche Zuständigkeit von KESB und Gericht im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung geregelt werden. Schliesslich wird auch eine Anpassung der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Regelungen zu Mitteilungen und Auskunft über Erwachsenenschutzmassnahmen vorgeschlagen.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Privatpersonen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Die Mehrheit der Eingaben setzt sich sowohl mit den grundlegenden Zielsetzungen der Vorlage auseinander, als auch mit den konkreten Vorschlägen. Nur 3 Kantone⁷, 12 Organisationen⁸ und 1 Privatperson⁹ haben sich nicht in allgemeiner Weise zur Vorlage geäussert, sondern auf eine fachtechnische Beurteilung beschränkt.

3.1 Zustimmung zu Stossrichtung und Eckwerten der Vorlage

2 Kantone¹⁰ sind vollumfänglich mit der Vorlage einverstanden.

Die Mehrheit der anderen Vernehmlassungsteilnehmenden, insgesamt 66, stimmt zumindest der Stossrichtung der Vorlage zu, darunter 19 Kantone¹¹, 4 politische Parteien¹² sowie 42 Organisationen¹³ und 1 Privatperson¹⁴.

⁷ NW, VS, ZG.

⁸ AS, ATD, EKS, KinderschutzCH, Leaving Care, mfe, SAV, SGAIM, SNV, SVZ, VSED, VZE.

⁹ Neuenschwander.

¹⁰ JU, SG.

¹¹ AG (S. 1), AI (S. 1), BE (S. 1), BL (S. 1), BS (S. 1), FR (S. 1), GE (S. 1), GL (S. 1), GR (S. 1), LU (S. 1), NE (S. 1), OW (S. 1), SH (S. 1), SO (S. 1), SZ (S. 1), TG (S. 1), TI (S. 1), VD (S. 2), ZH (S. 1).

¹² Die Mitte (S. 1), FDP (S. 1), Grüne (S. 1), SP (S. 1).

¹³ ARTISET (S. 1), AvenirSocial (S. 2), BFH (S. 1), FMH (S. 1), FSP (S. 1), HES-SO (S. 1), 21x Insieme (S. 1), KOKES (S. 1), KSG (S. 1), Pro Mente Sana FR (S. 1), Pro Senectute (S. 1), Raiffeisen (S. 1), SAMW (S. 1), SBVg (S. 1), SGV (S. 1), SGV-USAM (S. 1), SKHG (S. 1), SSV (S. 1), SVBB (S. 2), SVR (S. 1), UNIGE (S. 1), UNINE (S. 1).

¹⁴ Schwander (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts wird von 15 Kantonen¹⁵, 3 Parteien¹⁶ und 6 Organisationen¹⁷ – ausdrücklich begrüsst. Auch die Stärkung der Solidarität der Familie wird von vielen Teilnehmenden – 15 Kantonen¹⁸, 4 Parteien¹⁹ und 8 Organisationen²⁰ – positiv aufgenommen. Was den verbesserten Einbezug nahestehender Personen angeht, wird präzisiert, dass der Vorentwurf in weiten Teilen der bereits gelebten Praxis entspreche: Wo der Einbezug von nahestehenden Personen dem Interesse der hilfsbedürftigen Person dient, werde dies von den KESB und Beistandspersonen bereits heute gemacht. Mit den gesetzlichen Anpassungen werde diese Praxis untermauert und als gesamtschweizerischer Standard festgesetzt.²¹

Vereinzelt äussern die Teilnehmenden mit positiver Haltung aber auch eine gewisse Kritik. Für eine Partei²² ist es beispielsweise fragwürdig, warum nicht vermehrt auf die Empfehlungen des UNO-Behindertenrechtsausschusses eingegangen werde²³ und 21 Organisationen²⁴ bedauern ausdrücklich, dass keine Anpassungen erfolgen würden, welche die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK)²⁵ vorantreiben (vgl. Ziff. 5.2).

3.2 Ablehnung bzw. Antrag auf Zurückstellung der Vorlage

Ausdrücklich abgelehnt wird die Vorlage von 2 Kantonen²⁶, 1 politischen Partei²⁷, 6 Organisationen²⁸ und 2 Privatpersonen²⁹.

Beide Kantone begründen ihre negative Haltung damit, dass eine Revision des materiellen Rechts im jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig sei. Sie verlangen daher die Zurückstellung der Vorlage. Es sollte vielmehr die Erarbeitung eines bundesrechtlich kodifizierten Verfahrensrechts für den zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz an die Hand genommen werden (vgl. Ziff. 5.1).

Eine politische Partei fordert hingegen eine Überarbeitung der Vorlage im Sinne einer grundlegenden Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, um eine angemessene Intervention der KESB sicherzustellen.³⁰

¹⁵ AI (S. 1), BE (S. 1), BL (S. 1), BS (S. 1), FR (S. 1), GE (S. 1), GL (S. 1), LU (S. 1), NE (S. 1), OW, SG, SO (S. 1), SZ (S. 1), TI (S. 1), ZH (S. 1).

¹⁶ Die Mitte (S. 1), Grüne (S. 1), SP (S. 1).

¹⁷ ARTISET (S. 2), AvenirSocial (S. 2), BFH (S. 1), FSP (S. 1), KOKES (S. 1), Pro Senectute (S. 1).

¹⁸ AG (S. 2), AI (S. 1), BE (S. 1), BL (S. 1), BS (S. 1), FR (S. 1), GE (S. 1), GL (S. 1), LU (S. 1), NE (S. 1), OW, SG, SO (S. 1), SZ (S. 1), TI (S. 1).

¹⁹ Die Mitte (S. 1), FDP (S. 1), Grüne (S. 1), SP (S. 1).

²⁰ ARTISET (S. 2), AvenirSocial (S. 2), BFH (S. 1), FSP (S. 1), KOKES (S. 1), Pro Mente Sana FR (S. 1), SBVg (S. 1), SVBB (S. 1).

²¹ ARTISET (S. 2), KOKES (S. 1), SVBB (S. 1).

²² SP (S. 2)

²³ Die SP begrüsst aber, dass die Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses in die behindertenpolitischen Massnahmen des Bundesrates für die Jahre 2023-2026 einfließen (S. 2).

²⁴ 21xInsieme (S. 1).

²⁵ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK; SR 0.109)

²⁶ AR (S. 2), UR (S. 3).

²⁷ SVP (S. 1).

²⁸ Inclusion Handicap (S. 2), Pro Infirmis (S. 1), Pro Mente Sana DE (S. 1), SBV (S. 1), SVgE (S. 3 ff.), SZBLIND (S. 1).

²⁹ Maranta/Rosch (S. 1 f.).

³⁰ SVP (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

5 Organisationen³¹ kritisieren den Entscheid des Bundesrates, im Rahmen der aktuellen Vorlage auf gewisse Anpassungen zu verzichten, die für die Harmonisierung des Erwachsenenschutzrechtes mit der BRK nötig wären (vgl. Ziff. 5.2), und lehnen die Vorlage aus diesem Grund ab bzw. verlangen ebenfalls ihre Zurückstellung.

2 Privatpersonen lehnen die Vorlage aus verschiedenen Gründen ab bzw. möchten sie zurückstellen. Es wäre namentlich eine grundlegende Revision des Erwachsenenschutzes unter Einbezug der betroffenen Personen anzustreben, die sich mit den in der Praxis des Erwachsenenschutzes drängenden Themen auseinandersetzt.³² Dabei handle es sich um die Notwendigkeit einer einheitlichen Verfahrensordnung für den Kindes- und Erwachsenenschutz (vgl. Ziff. 5.1), die Umsetzung der BRK im Erwachsenenschutzrecht (mit Abschaffung der umfassenden Beistandschaft, vgl. Ziff. 5.2) und die Neuregelung der fürsorgerischen Unterbringung (vgl. Ziff. 5.4).³³ Sie warnen auch vor einer Erhöhung des Missbrauchsrisikos durch die Verstärkung der Position nahestehender Personen. Zwar seien diese oft wesentliche Stützen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder geistiger Behinderung. Zuweilen seien sie aber auch diejenigen, welche die Autonomie der betroffenen Personen überschreiten würden.³⁴ Diese Befürchtung wird auch von einer weiteren Organisation³⁵ geäußert, wonach die Vorlage die Erbschleicherei erleichtere und daher abzulehnen sei.

4 Bemerkungen zu den Kernpunkten der Vorlage

4.1 Wirksamere Ausgestaltung des Vorsorgeauftrags: Hinterlegung, Erkundigungspflicht und Validierung

4.1.1 Allgemeines

Einige Teilnehmende, welche sich speziell für die Interessen von Menschen mit einer Behinderung einsetzen, haben sich nicht nur zu den im Rahmen der Vernehmlassung formulierten Vorschlägen, sondern auch grundsätzlich zu diesem Rechtsinstitut und seinen Auswirkungen geäußert:

- 21 Organisationen³⁶ kritisieren den Vorsorgeauftrag grundsätzlich. Zum einen, weil Menschen mit einer geistigen Behinderung, welche die Urteilsfähigkeit im Sinne des Gesetzes nicht erreichen, kategorisch von dieser Möglichkeit ausgeschlossen bleiben. Zum anderen wegen der Rechtswirkungen des Vorsorgeauftrags als «selbstbestimmte Fremdbestimmung»: Der damit verbundene Entzug der Handlungsfähigkeit entspreche nicht dem von der BRK geforderten System der unterstützten Entscheidungsfindung. Das Gleiche gelte für die umfassende Beistandschaft (vgl. dazu hinten Ziff. 5.2).
- Bezüglich der Form für die Errichtung eines Vorsorgeauftrags (vgl. Art. 371 ZGB) wird die Benachteiligung von Menschen mit Sehbeeinträchtigung hervorgehoben, weil sie einen Vorsorgeauftrag zwingend öffentlich beurkunden lassen müssen.³⁷ Vorsorgeaufträge sollten daher auch in einer digitalen (z.B. audiovisuellen) Verfügungsform

³¹ Inclusion Handicap (S. 3 ff.), Pro Infirmis (S. 1), Pro Mente Sana DE (S. 1), SBV (S. 1), SZBLIND (S. 1).

³² Maranta/Rosch (S. 2).

³³ Maranta/Rosch (S. 5).

³⁴ Maranta/Rosch (S. 3f.).

³⁵ SVgE (S. 3).

³⁶ 21xInsieme (S. 2).

³⁷ Inclusion Handicap (S. 5), SBV (S. 2), SZBLIND (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

gültig errichtet werden können, wie bereits mit dem Postulat 20.3797 Dobler³⁸ verlangt. Von einer weiteren Organisation³⁹ wird eine umfassende Anpassung der Formvorschriften gefordert, um eine komplette elektronische Abwicklung der Erstellung und Hinterlegung von Vorsorgedokumenten zu ermöglichen.

4.1.2 Hinterlegung des Vorsorgeauftrags (Art. 361a VE-ZGB)

Die Verpflichtung der Kantone, (mindestens) eine für die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags zuständige Amtsstelle zu bezeichnen, wird im Hinblick auf die Rechtsvereinheitlichung und verbesserte Nachverfolgung der Vorsorgeaufträge von 10 Kantonen⁴⁰, 4 Parteien⁴¹ und 17 Organisationen⁴² begrüsst. Nur ein Kanton⁴³ lehnt die vorgeschlagene Anpassung ab und bezweifelt die Wirksamkeit der neuen Bestimmung, da die Hinterlegung weiterhin lediglich eine Option und keine Pflicht für die betroffene Person sei.

Die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag bei einer Amtsstelle zu hinterlegen, werde dazu führen, dass die Bevölkerung besser über das Rechtsinstitut des Vorsorgeauftrags informiert sein wird.⁴⁴ Mitunter werden zu diesem Zweck auch Informationskampagnen gewünscht⁴⁵, welche auch die Vorteile der Eintragung in Infostar zusätzlich zur Hinterlegung klar darlegen.⁴⁶

Mehrere Teilnehmende haben sich zu der bzw. zu den vom Kanton zu bezeichnenden Aufbewahrungsstelle(n) geäußert. Für einige sollte es die KESB⁴⁷ oder die Wohngemeinde⁴⁸ sein. 3 Organisationen⁴⁹ wehren sich demgegenüber vehement gegen die Bezeichnung der Wohngemeinde als Aufbewahrungsstelle. Auch die Registrierung des Hinterlegungsorts eines Vorsorgeauftrags im Zentralen Testamentenregister (ZTR) wurde vereinzelt als sinnvolle Möglichkeit erwähnt.⁵⁰ Eine Organisation⁵¹ betont hingegen, wie wichtig es sei, dass die Hinterlegungsstelle nicht privatisiert werde, weil Vorsorgeaufträge sensible Daten enthalten. Einige Teilnehmende würden es aber vorziehen, wenn die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags bei einer einzigen Aufbewahrungsstelle pro Kanton erfolgen würde.⁵² Es könnte die gleiche Stelle sein, bei der das Testament hinterlegt werden kann.⁵³ Vereinzelt wird eine bundesrechtliche Bezeichnung der Aufbewahrungsstelle vorgeschlagen, um unterschiedliche

³⁸ 20.3797 Postulat Dobler «Bei der Errichtung von Testamenten/Vorsorgeaufträgen soll a) die digitale Verfügungsform geprüft werden und b) wie anderweitig eine Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen vermieden werden kann». Dieses Postulat ist abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > (Geschäftsnummer) 20.3797.

³⁹ Pro Senectute (S. 2).

⁴⁰ BS (S. 2), FR (S. 1), LU (S. 1), NW (S. 1), OW, SH (S. 1), SO (S. 2), SZ (S. 1), UR (S. 3), ZH (S. 2).

⁴¹ Die Mitte (S. 1), FDP (S. 1 f.), Grüne (S. 1), SVP (S. 1).

⁴² ARTISET (S. 4), FMH (S. 1), FSP (S. 1), KOKES (S. 2), Pro Mente Sana DE (S. 7), Pro Senectute (S. 2), Raiffeisen (S. 1), SAMW (S. 1), SAV (S. 1), SBVg (S. 2), SGV (S. 2), SGV-USAM, SNV (S. 2 f.), SVBB (S. 2), SVgE (S. 5), SVZ, VSED (S. 1).

⁴³ TI (S. 2).

⁴⁴ UNINE (S. 2).

⁴⁵ TI (S. 2), Die Mitte (S. 1), Pro Senectute (S. 2), UNIGE (S. 2).

⁴⁶ UNIGE (S. 2).

⁴⁷ SVBB (S. 3).

⁴⁸ TI (S. 2).

⁴⁹ SGV (S. 2), SSV (S. 2), VSED (S. 1 f.)

⁵⁰ SNV (S. 2 f.).

⁵¹ SVgE (S. 5).

⁵² FR (S. 1 f.), VD (S. 2), ZG (S. 1 f.), ARTISET (S. 4), SVZ, SVBB (S. 3).

⁵³ SVZ, SNV (S. 2 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

kantonale Regelungen zu vermeiden.⁵⁴ Auch die Möglichkeit einer bundesweiten Hinterlegungsstelle wurde erwähnt, so würde ein Wohnortswechsel nicht ins Gewicht fallen.⁵⁵

Die Wechselwirkung zwischen Hinterlegung bei der Aufbewahrungsstelle und Eintragung in Infostar gab Anlass zu verschiedenen Bemerkungen. Für einige Teilnehmende sollte die Amtsstelle, bei der der Vorsorgeauftrag hinterlegt wurde, gesetzlich verpflichtet werden, dies dem Zivilstandsamt zu melden.⁵⁶ Es wäre ideal, wenn jede erfolgte Hinterlegung eines Vorsorgeauftrags in Infostar eingetragen werden könnte.⁵⁷ Die Erwachsenenschutzbehörde könnte sich damit nur bei einer Behörde erkundigen und nicht bei zwei, wie im Vorentwurf vorgeschlagen.⁵⁸ Man könnte alternativ gesetzliche Bestimmungen schaffen, damit für jede in Infostar eingetragene Person angegeben wird, ob ein Vorsorgeauftrag hinterlegt ist oder nicht. Damit wäre die Problematik des Wohnsitzwechsels gelöst.⁵⁹

Die Beibehaltung der Möglichkeit, die Errichtung des Vorsorgeauftrags und dessen Hinterlegungsorts in Infostar einzutragen, wird aber verschiedentlich in Frage gestellt, insbesondere wenn es künftig nur eine kantonale Hinterlegungsstelle geben sollte.⁶⁰ Dadurch wäre auch die Erkundigung der KESB vereinfacht. Eine weitere Option wäre, den Vorsorgeauftrag im elektronischen Patientendossier einzutragen: Eine Registrierung in Infostar würde sich damit erübrigen.⁶¹

Schliesslich fordern 2 Vernehmlassungsteilnehmende, dass die Anzahl kantonsübergreifender Fälle mit einer Hinterlegung des Vorsorgeauftrags bei einer kantonalen Amtsstelle analysiert und gestützt darauf die Notwendigkeit eines nationalen Registers geprüft werde.⁶²

4.1.3 Erkundigungspflicht der KESB (Art. 363 Abs. 1 VE-ZGB)

Dass der KESB die Pflicht auferlegt werden soll, sich nebst dem Zivilstandsamt auch bei der vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle nach einem Vorsorgeauftrag zu erkundigen, wird von 3 Kantonen⁶³, 1 Partei⁶⁴ und 9 Organisationen⁶⁵ begrüsst. Auch in dieser Hinsicht wäre die Bezeichnung einer einzigen kantonalen Behörde als Hinterlegungsstelle für die Erkundigung der KESB von Vorteil.⁶⁶ Gut wäre auch, den KESB eine Zugriffsberechtigung auf Infostar zu erteilen, damit sie in Erfahrung bringen können, ob eine betroffene Person einen Vorsorgeauftrag hinterlegt hat.⁶⁷ Gemäss 1 Organisation⁶⁸ sollte zudem geprüft werden, ob auch eine Nachforschung beim ZTR erforderlich sei.⁶⁹

⁵⁴ UNINE (S. 2).

⁵⁵ SSV (S.2).

⁵⁶ GE (S. 2), SBVg (S. 2).

⁵⁷ Grüne (S. 1).

⁵⁸ GE (S. 2), SBVg (S. 2).

⁵⁹ ZH (S. 2).

⁶⁰ FR (S. 2), GE (S. 2), VD (S. 2), ZG (S. 1f).

⁶¹ TI (S. 2).

⁶² FDP (S. 2), FMH (S. 1).

⁶³ LU (S. 1), OW, SZ (S. 1).

⁶⁴ FDP (S. 2).

⁶⁵ ARTISET (S. 4), FMH (S. 1), KOKES (S. 2), Pro Mente Sana DE (S. 7), Pro Senectute (S. 2), Raiffeisen (S. 1), SAMW (S. 1), SNV (S. 3), SVZ.

⁶⁶ FR (S. 2), GE (S. 2), VD (S. 2), ZG (S. 2), ARTISET (S. 4).

⁶⁷ VS (S. 1), ZH (S. 2).

⁶⁸ SNV (S. 3).

⁶⁹ Im ZTR sind heute über 4'500 Vorsorgeaufträge hinterlegt (vgl. SNV, S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

4.1.4 Validierung des Vorsorgeauftrags

3 Kantone⁷⁰, 1 Partei⁷¹, 6 Organisationen⁷² und 1 Privatperson⁷³ begrüßen die Beibehaltung der Validierung des Vorsorgeauftrags durch die KESB.

Für 1 Partei⁷⁴ sollte hingegen die Validierung durch die KESB gestrichen werden. Aus Sicht 1 Kantons⁷⁵ sollte die Validierung des Vorsorgeauftrags besser durch eine andere Stelle als die KESB erfolgen. So könnte dem Anliegen der Bevölkerung Rechnung getragen werden, die eigene Vorsorge ohne Beteiligung der KESB zu organisieren. Letzterer sollte nur noch eine Aufsichtsfunktion in gemeldeten Missbrauchsfällen nach Artikel 368 ZGB zukommen.⁷⁶

4.1.5 Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Vorsorgeauftrag

Vereinzelt wird die fehlende Klärung des Verhältnisses zwischen Vorsorgeauftrag und Vollmachten oder Aufträgen mit Weitergeltungsklausel bedauert. Aufträge mit Weitergeltungsklauseln (Art. 405 Abs. 1 OR) sollten nicht mehr parallel zum Vorsorgeauftrag möglich bleiben.⁷⁷ Das Primat des Vorsorgeauftrags als *lex specialis* gegenüber anderen Aufträgen, die vor der Urteilsunfähigkeit abgeschlossen wurden, sollte mit einer gesetzlichen Regelung verdeutlicht werden.⁷⁸

Der Gesetzgeber sollte ebenfalls klären, ob der Verweis auf die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) über den Auftrag in Artikel 365 Absatz 1 ZGB die Bestimmung von Artikel 396 Absatz 3 OR umfasst oder nicht.⁷⁹

4.2 Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Vertretung und ihrer Vertretungsrechte

4.2.1 Gesetzliche Vertretungsrechte (Art. 374 Abs. 1 und 378 Abs. 1 Ziff. 3 und 8 VE-ZGB)

12 Kantone⁸⁰, 5 Parteien⁸¹, 11 Organisationen⁸² und 2 Privatpersonen⁸³ begrüßen die Einräumung des gesetzlichen Vertretungsrechts an faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (Art. 374 Abs. 1 VE-ZGB). Im Bereich von medizinischen Behandlungen bestehe bereits heute ein gesetzliches Vertretungsrecht für faktische Lebenspartnerinnen bzw.

⁷⁰ FR (S.1), OW, SZ (S. 1).

⁷¹ SP (S. 2).

⁷² ARTISET (S. 4f.), KOKES (S. 2), Pro Senectute (S. 2), Raiffeisen (S. 1), SBVg (S. 2), SVBB (S. 3), UNINE (S. 1).

⁷³ Schwander (S. 3).

⁷⁴ SVP (S. 1).

⁷⁵ BS (S.2).

⁷⁶ BS (S.2).

⁷⁷ Schwander (S. 3).

⁷⁸ UNINE (S. 2).

⁷⁹ KSG (S. 3).

⁸⁰ AG (S.1), FR (S. 2), GL (S. 1), GR (S. 1), LU (S. 2), NW (S. 1), OW, SH (S. 1), SO (S. 1), SZ (S. 1), VS (S. 1), ZH (S. 2).

⁸¹ Die Mitte (S. 1), FDP (S. 1), Grüne (S. 1), SP (S. 1), SVP (S. 2).

⁸² ARTISET (S. 5), FMH (S. 1), FSP (S. 1), KOKES (S. 2), KSG (S. 2), Pro Mente Sana DE (S. 7), Pro Senectute (S. 3), SBVg (S. 2), SSV (S. 2), SVBB (S. 3), UNINE (S. 3).

⁸³ Maranta/Rosch (S. 6).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Lebenspartner, weshalb sich ein solches Recht für alltägliche Verrichtungen auch rechtfertigt.⁸⁴ Allerdings halten andere Teilnehmende fest, dass im alltäglichen und finanziellen Bereich eine höhere Missbrauchsgefahr bestehe als im medizinischen Bereich.⁸⁵ Es wäre sinnvoll, eine Bestimmung analog zu Artikel 403 Absatz 2 ZGB einzuführen, wonach das Bestehen eines Interessenkonflikts von Rechts wegen das Ende der Vertretungsbefugnis im konkreten Fall nach sich zieht.⁸⁶ Zudem sollte den betroffenen Personen mit Sensibilisierungs- und Informationsaktionen bewusst gemacht werden, dass sie im Falle des Nicht-Einverständnisses mit der Erweiterung des Vertretungsrechts zu aktivem Handeln aufgefordert sind.⁸⁷

Vereinzelt wird die Frage nach der Praktikabilität der neuen Bestimmung aufgeworfen⁸⁸: wie könne das Vertretungsrecht gegenüber Dritten (Banken, Versicherungen, Ämtern) belegt werden?⁸⁹ Wenn jeder Vertragspartner Abklärungen zur persönlichen Situation der Gegenpartei durchführen müsste, seien unterschiedliche Handhabungen unvermeidbar.⁹⁰

6 Kantone⁹¹, 4 Organisationen⁹² und 2 Privatpersonen⁹³ fordern eine nähere Definition der faktischen Lebenspartnerschaft im Gesetzestext⁹⁴ oder zumindest in den Materialien⁹⁵. Nur so könne eine schweizweit einheitliche Handhabung der Bestimmung gewährleistet werden.⁹⁶ Andere Teilnehmende sprechen sich demgegenüber klar gegen eine gesetzliche Definition der faktischen Lebensgemeinschaft aus.⁹⁷ Was die Definition angeht, wird vereinzelt auf diejenige des Bundesgerichts verwiesen.⁹⁸ Für andere Teilnehmende müssten ein tatsächlich bestehendes Vertrauensverhältnis und eine gelebte Beziehung massgebend sein.⁹⁹ Denkbar sei auch, analog zum medizinischen Vertretungsrecht (vgl. Art. 378 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB), für die faktische Lebenspartnerschaft persönlichen Beistand *und* einen gemeinsamen Haushalt vorauszusetzen.¹⁰⁰ Zumindest im erläuternden Bericht sollte klargestellt werden, dass die Partnerschaft vor Beginn des Schutzbedarfs begonnen haben müsse.¹⁰¹

⁸⁴ LU (S. 2).

⁸⁵ HES-SO (S. 3), SAV (S. 2), UNIGE (S. 3).

⁸⁶ GE (S. 2).

⁸⁷ Pro Senectute (S. 3).

⁸⁸ SSV (S. 2).

⁸⁹ GL (S. 1 f.), HES-SO (S. 2), SBVg (S. 2).

⁹⁰ SBVg (S. 2).

⁹¹ GR (S. 1), NW (S. 2), OW, SZ (S. 1), VD (S. 2), ZH (S. 2f.).

⁹² HES-SO (S. 2), KOKES (S. 2), SAV (S. 2), UNIGE (S. 3).

⁹³ Maranta/Rosch (S. 6).

⁹⁴ NW (S. 2), ZH (S. 2f.), UNIGE (S. 3).

⁹⁵ GR (S. 1), VD (S. 2), Maranta/Rosch (S. 6).

⁹⁶ NW (S. 2).

⁹⁷ Grüne (S. 1), ARTISET (S. 5).

⁹⁸ Maranta/Rosch (S. 6).

⁹⁹ GL (S. 2), LU (S. 2).

¹⁰⁰ NW (S. 3).

¹⁰¹ VD (S. 2), UNIGE (S.3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Die vorgeschlagene Erweiterung der gesetzlichen Vertretungsrechte im medizinischen Bereich (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 und 8 VE-ZGB) wird von 4 Kantonen¹⁰², 1 Partei¹⁰³, 8 Organisationen¹⁰⁴ und 2 Privatpersonen¹⁰⁵ ausdrücklich befürwortet.

4.2.2 Präzisierung des Umfangs des gesetzlichen Vertretungsrechts (Art. 374 Abs. 2 und 3 VE-ZGB)

10 Kantone¹⁰⁶, 1 Partei¹⁰⁷, 7 Organisationen¹⁰⁸ und 2 Privatpersonen¹⁰⁹ begrüßen den Verzicht auf die Abgrenzung zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Verwaltung in Artikel 374 Absatz 2 Ziffer 2 VE-ZGB, zum Teil weil es sich dabei um unscharfe Begriffe handle¹¹⁰, zum Teil weil damit eine Konkretisierung¹¹¹ bzw. eine Erweiterung des Vertretungsbereiches¹¹² erfolge. Vereinzelt wird dieselbe Klärung in Bezug auf vorsorgebeauftragte Personen gewünscht.¹¹³ Auch im Rahmen der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte von Beistandspersonen könnte eventuell auf diese Abgrenzung verzichtet werden.¹¹⁴ Dadurch würden insbesondere die Finanzinstitute von der Obliegenheit befreit, nachzuprüfen, wie eine bestimmte Rechtshandlung im Gesamtkontext eines Einkommens oder Vermögens zu gewichten ist, was nicht oder nur mit übermässigem Aufwand möglich sei.¹¹⁵ Damit bestehe aber auch das Risiko, dass weitreichende Handlungen nicht mehr verhindert werden könnten: So wäre beispielsweise ein Barbezug von CHF 100 und von CHF 1'000'000 neu identisch zu beurteilen.¹¹⁶

Die Streichung von «nötigenfalls» in Artikel 374 Absatz 2 Ziffer 3 VE-ZGB wird begrüsst, wenn überhaupt kommentiert.¹¹⁷

Der Umfang der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte nach Artikel 374 Absatz 2 Ziffer 2 i.V.m. Absatz 3 VE-ZGB gab hingegen Anlass zu vielen Bemerkungen in verschiedenen Richtungen:

- 2 Kantone¹¹⁸ und 1 Organisation¹¹⁹ lehnen die vorgeschlagene Ausdehnung des Umfangs des gesetzlichen Vertretungsrechts ab;

¹⁰² OW, SZ (S. 1), UR (S. 4), VS (S. 1).

¹⁰³ Grüne (S. 1).

¹⁰⁴ ARTISET (6f.), FMH (S. 1), HES-SO (S. 4), KOKES (S. 3), Pro Mente Sana DE (S. 7), Pro Senectute (S. 4), SAMW (S. 4), UNIGE (S. 5).

¹⁰⁵ Maranta/Rosch (S. 7).

¹⁰⁶ AG (S. 1), AR (S. 2), BS (S. 2), FR (S. 1), OW, SH (S. 1), SO (S. 1), SZ (S. 1), UR (S. 3), VS (S. 1).

¹⁰⁷ SVP (S. 2).

¹⁰⁸ ARTISET (S. 5), KOKES (S. 2), KSG (S. 2), Pro Senectute (S. 3), Raiffeisen (S. 1), SBVg (S. 2f.), UNINE (S. 3).

¹⁰⁹ Maranta/Rosch (S. 6).

¹¹⁰ AR (S. 2), UR (S. 3).

¹¹¹ AG (S. 1).

¹¹² BS (S. 2), SVP (S. 2).

¹¹³ KSG (S. 2).

¹¹⁴ Maranta/Rosch (S. 7).

¹¹⁵ Raiffeisen (S. 2).

¹¹⁶ SBVg (S. 3).

¹¹⁷ BS (S. 2), KOKES (S. 2), Pro Senectute (S. 3).

¹¹⁸ AR (S. 2), UR (S. 4).

¹¹⁹ HES-SO (S. 3f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

- Für 2 Kantone¹²⁰ und 2 Organisationen¹²¹ sollten die in Artikel 416 Absatz 1 ZGB genannten Geschäfte oder zumindest jene von Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 4 ZGB¹²² der Zustimmung der KESB unterstellt werden;
- 3 Kantone¹²³ und 4 Organisationen¹²⁴ sind hingegen mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden; der Vorbehalt von Artikel 396 Absatz 3 OR sei aber zu präzisieren, damit Gelegenheitsgeschenke weiterhin ohne Zustimmung der KESB zulässig sind¹²⁵;
- 1 Kanton¹²⁶ würde die Vertretungsbefugnisse noch weiter ausweiten: der Vorbehalt von Artikel 396 Absatz 3 OR sollte gestrichen und auf das Zustimmungserfordernis nach Artikel 374 Absatz 3 VE-ZGB verzichtet werden. An der Stelle sei eine Gutglaubensklausel Dritter aufzunehmen. Sollte dieser Vorschlag für eine Missbrauchsgesetzgebung abgelehnt werden, dann wird die Umformulierung von Artikel 374 Absatz 3 VE-ZGB begrüsst.

4.2.3 Beschränktes Tätigwerden der KESB (Art. 376 VE-ZGB)

Die Umstellung auf eine Missbrauchsgesetzgebung, indem Urkunden mit den Vertretungsbefugnissen nur ausnahmsweise ausgestellt werden, wird von 6 Kantonen¹²⁷, 5 Organisationen¹²⁸ und 2 Parteien¹²⁹ begrüsst: Die KESB sollte nur dann tätig werden, wenn eine Person gefährdet ist. Die KESB soll aber auf jede Meldung reagieren und nicht nur dann, wenn diese von einer nahestehenden Person stamme: 7 Kantone¹³⁰ und 4 Organisationen¹³¹ verlangen daher eine entsprechende Anpassung von Artikel 376 Abs. 1 VE-ZGB (vgl. dazu auch Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Ob sich die angestrebte Wirkung aufgrund des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit verschiedener Akteure im Arbeitsalltag der KESB niederschlagen könne, werde sich aber zeigen müssen.¹³² Es sei namentlich unklar, ob die neue Schwelle für das Einschreiten der Behörden dazu führen werde, dass Ämter und Banken sowie weitere Stellen in Zukunft auf die Einholung eines Belegs verzichten. Um das systematische Ausstellen von diesen Urkunden zu vermeiden, sollte klargestellt werden, wann ein gesetzliches Vertretungsrecht vorliege und somit kein Beleg des Vertretungsrechts verlangt werden müsse.¹³³ Gerade die Schwierigkeit, die (im Gesetz nicht definierte) faktische Lebenspartnerschaft nachzuweisen, führe gemäss 1 Kanton¹³⁴ und 2 im Bankensektor tätigen Organisationen¹³⁵ dazu, den in Artikel 376 VE-ZGB vorgeschlagenen Paradigmenwechsel abzulehnen. Würde eine Urkunde von der KESB nur ausgestellt, wenn eine Gefährdung oder Nichtwahrung der Interessen der urteilsunfähigen Person vorliegt, so würde die Rechtsunsicherheit darüber, ob die Voraussetzungen für das

¹²⁰ NW (S. 2), TI (S. 2 f.).

¹²¹ HES-SO (S. 3f.), UNIGE (S. 4).

¹²² TI (S. 2f.).

¹²³ AG (S.1), OW, SZ (S.1).

¹²⁴ KSG (S. 2), ARTISET (S. 6), KOKES (S. 2), SBVg (S. 3).

¹²⁵ AG (S. 1f.).

¹²⁶ BS (S. 2).

¹²⁷ BS (S. 2), OW, SO (S. 1), SZ (S. 1), UR (S. 4), ZH (S. 3).

¹²⁸ ARTISET (S. 6), AvenirSocial (S. 2), KOKES (S. 2), Pro Senectute (S. 3), SVBB (S. 3).

¹²⁹ SP (S. 2), SVP (S. 2).

¹³⁰ BE (S. 1), BL (S.1), BS (S. 2), OW, SZ (S. 1), VS (S. 1), ZH (S. 2).

¹³¹ AvenirSocial (S. 2), KOKES (S. 2), KSG (S. 1), SVBB (S. 3).

¹³² SO (S. 2).

¹³³ SP (S. 2).

¹³⁴ GE (S. 2).

¹³⁵ Raiffeisen (S. 2), SBVg (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

gesetzliche Vertretungsrecht erfüllt sind oder nicht, auf die Vertragspartner der urteilsunfähigen Person – d.h. insbesondere auf die Finanzinstitute – übertragen.¹³⁶ Es sei daher wichtig, dass die Urkundenerteilung weiterhin bestehen bleibe, sofern kein validierter Vorsorgeauftrag vorliege, zumal der Kreis der vertretungsberechtigten Personen mit der aktuellen Vorlage erweitert werde.¹³⁷ Dies gelte umso mehr, als die Intervention der KESB sich darauf beschränke, die Vertretungsbefugnisse zu entziehen, und nicht das durchgeführte Geschäft für ungültig zu erklären.¹³⁸

Schliesslich wird eine Anpassung von Artikel 376 Absatz 2 Ziffer 2 VE-ZGB verlangt, damit beim Entzug von Vertretungsbefugnissen geprüft werde, ob es andere Vertretungsberechtigte, Vollmachten bzw. Vorsorgeaufträge gibt, ehe eine Beistandschaft errichtet wird.¹³⁹

4.3 Besserer Einbezug nahestehender Personen

4.3.1 Begriff der nahestehenden Person im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Art. 389a VE-ZGB)

Absatz 1: 13 Kantone¹⁴⁰, 4 Parteien¹⁴¹ und 33 Organisationen¹⁴² befürworten die Legaldefinition der «nahestehenden Person» in Artikel 389a Absatz 1 VE-ZGB. Auch der Verzicht auf den Begriff «Angehörige» wird begrüsst.¹⁴³ Besonders positiv aufgenommen wird, dass die Definition auf die tatsächlich gelebte persönliche Beziehung («enge Vertrautheit») und nicht auf das formelle Verwandtschaftsverhältnis fokussiert.¹⁴⁴ Die Öffnung des Personenkreises, der als nahestehende Person in Frage kommen kann, entspreche der demografischen Entwicklung und den heutigen Familienmodellen¹⁴⁵ und die Definition sei sowohl präzise als auch flexibel genug, um die verschiedenen Beziehungen zwischen der betroffenen Person und ihrem Umfeld berücksichtigen zu können.¹⁴⁶ Einige Teilnehmende weisen aber auf die Schwierigkeit bei der Subsumtion im konkreten Einzelfall hin, wenn also zu entscheiden ist, ob eine Person die kumulativ vorausgesetzten Qualifikationsmerkmale (enge Vertrautheit mit der betroffenen Person und Eignung, die Interessen dieser Person wahrzunehmen) erfüllt oder nicht.¹⁴⁷ Um eine einheitliche Praxis zu fördern, wäre es hilfreich, wenn die Botschaft¹⁴⁸ oder die KOKES in einem Merkblatt¹⁴⁹ die Definition mit Beispielen präzisieren würde.

Die Praktikabilität der Legaldefinition wird insbesondere bezüglich Personen, die infolge ihrer «beruflichen Tätigkeit» als nahestehend qualifiziert werden können, in Frage gestellt.¹⁵⁰ 5

¹³⁶ Raiffeisen (S. 3).

¹³⁷ Raiffeisen (S. 3).

¹³⁸ GE (S. 2).

¹³⁹ GL (S. 2).

¹⁴⁰ AI (S. 1), AR (S. 3), BS (S. 2), GL (S. 2), GR (S. 2), LU (S. 2), NE (S. 1), SO (S. 1), OW, SZ (S. 1) TI (S. 3), UR (S. 4), ZH (S. 3).

¹⁴¹ Die Mitte (S. 1), Grüne (S. 2), SP (S. 1), SVP (S. 2).

¹⁴² ARTISET (S. 7), ATD (S. 2f.), AvenirSocial (S. 3), BFH (S. 1), HES-SO (S. 5), 21xInsieme (S. 2), KOKES (S. 3), Pro Mente Sana DE (S. 7), Pro Senectute (S. 4), SAMW (S. 1), SBVg (S. 3f.), SVBB (S. 3), UNIGE (S. 5).

¹⁴³ AR (S. 3), BS (S. 2), TI (S. 3), AvenirSocial (S. 3), KOKES (S. 3).

¹⁴⁴ AI (S. 1), AR (S. 3), LU (S. 2), Die Mitte (S. 1), ARTISET (S. 7), ATD (S. 2f.), AvenirSocial (S. 3), BFH (S. 1), KOKES (S. 3), Pro Senectute (S. 4).

¹⁴⁵ Pro Senectute (S. 4).

¹⁴⁶ Grüne (S. 2).

¹⁴⁷ ZH (S. 3), SBVg (S. 3f.).

¹⁴⁸ SBVg (3 f.).

¹⁴⁹ Grüne (S. 2).

¹⁵⁰ FR (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Teilnehmende (4 Kantone¹⁵¹ und 1 Organisation¹⁵²) beantragen daher die Streichung von «amtliche Funktion» oder «berufliche Tätigkeit» aus der Definition. Nur eine Organisation¹⁵³ begrüsst ausdrücklich den Einbezug von Personen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit, namentlich von Personen, die in der Sozialarbeit tätig sind. Aus Sicht der anderen Teilnehmenden handelt es sich dabei in der Regel um Beziehungen, die von ihrer Natur her formal und hierarchisch oder von fachlicher Abhängigkeit geprägt sind, sodass sie sich nicht als Anknüpfungspunkt für die Qualifikation als nahestehende Person eignen würden¹⁵⁴. Das Kriterium der «engen Vertrautheit» setze Gegenseitigkeit und ein Verhältnis auf Augenhöhe voraus.¹⁵⁵ Die vorgeschlagene Ausweitung würde zudem zu einer Rollenkonfusion führen, beispielsweise für Ärztinnen und Ärzte, die in gewissen Kantonen auch zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung befugt sind (Art. 429 ZGB).¹⁵⁶

Verschiedene Teilnehmende (2 Kantone¹⁵⁷, 1 Organisation¹⁵⁸ und 2 Privatpersonen¹⁵⁹) stehen der Legaldefinition kritisch gegenüber. Eine spezifische Definition für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sei nicht sinnvoll,¹⁶⁰ da diese in den anderen Rechtsbereichen nicht zur Anwendung kommen würde.¹⁶¹ Die vorgeschlagene Definition sei zudem weit und unpräzise gefasst,¹⁶² sodass die Qualifizierung einer nahestehenden Person unnötig die Ressourcen der KESB beanspruchen würde.¹⁶³ Kritisiert wird auch, dass der Haltung der betroffenen Person keine Bedeutung beigemessen werde.¹⁶⁴ Da Artikel 446a Absatz 2 VE-ZGB neu die Verfahrensbeteiligten festlege, sei die Legaldefinition in Artikel 389a VE-ZGB überflüssig¹⁶⁵ bzw. sollte, wenn überhaupt, in das Verfahrensrecht verschoben werden.¹⁶⁶

Absatz 2: 2 Kantone¹⁶⁷ und 23 Organisationen¹⁶⁸ befürworten die gesetzliche Vermutung gemäss Artikel 389a Absatz 2 VE-ZGB. Sie entspreche insbesondere der Realität von Menschen mit einer geistigen Behinderung, die oftmals von Eltern und Geschwistern tatkräftig unterstützt werden.¹⁶⁹ Zu begrüßen sei ausserdem der Einbezug von Grosseltern wie auch

¹⁵¹ AR (S. 3), GE (S. 2), GL (S. 2), NW (S. 5).

¹⁵² Pro Mente Sana FR (S. 1).

¹⁵³ HES-SO (S.5).

¹⁵⁴ AR (S. 3).

¹⁵⁵ AR (S. 3), NW (S. 5).

¹⁵⁶ AR (S. 3).

¹⁵⁷ NW (S. 4f.), VD (S. 2).

¹⁵⁸ UNINE (S. 4f).

¹⁵⁹ Maranta/Rosch (S. 7f.).

¹⁶⁰ Maranta/Rosch (S. 7f.).

¹⁶¹ UNINE (S. 4f).

¹⁶² VD (S. 2).

¹⁶³ NW (S. 4f.).

¹⁶⁴ Maranta/Rosch (S. 7f.).

¹⁶⁵ UNINE (S. 4f).

¹⁶⁶ Maranta/Rosch (S. 7f.).

¹⁶⁷ FR (S. 3), LU (S. 2).

¹⁶⁸ HES-SO (S. 5), 21xInsieme (S. 2), Pro Senectute (S. 4).

¹⁶⁹ 21xInsieme (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Grosskindern, weil für eine betagte Person die Enkelinnen und Enkel wichtige Bezugspersonen darstellen könnten.¹⁷⁰ 2 Kantone schlagen vor, auch die Neffen und Nichten in Anlehnung an Artikel 378 VE-ZGB der gesetzlichen Vermutung als nahestehende Personen zu unterstellen.¹⁷¹

Mehrere Teilnehmende (7 Kantone¹⁷², 6 Organisationen¹⁷³ und 2 Privatpersonen¹⁷⁴) stehen der gesetzlichen Vermutung hingegen kritisch gegenüber und beantragen deren Streichung. Es wird auf die Definition in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verwiesen, weshalb eine Aufzählung bestimmter Personengruppen im ZGB überflüssig sei.¹⁷⁵ In der Praxis sei es zudem einfacher, wenn eine Person ihre Eigenschaft als nahestehende Person glaubhaft mache (wenn sie wirklich nahestehend sei, würde dies ohne weiteres gelingen), als wenn die KESB die gesetzliche Vermutung im Einzelfall widerlegen muss, insbesondere bei bestehenden familiären Konflikten.¹⁷⁶

Weiterer Vorschlag zur besseren Begleitung hilfsbedürftiger Personen

Im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit sollte schliesslich nach einer Organisation¹⁷⁷ hilfsbedürftigen Personen – und insbesondere armutsbetroffenen Personen – die Möglichkeit gewährt werden, eine Vertrauensperson beizuziehen, die sie während des Verfahrens und für die Dauer der angeordneten Schutzmassnahmen unterstützt, wie dies bei der fürsorgerischen Unterbringung bereits möglich ist (vgl. Art. 432 ZGB). Zu diesem Zweck wird angeregt, die Vorlage mit einem neuen Artikel 389b zu ergänzen.¹⁷⁸

4.3.2 Nahestehende Personen als Beiständinnen oder Beistände

4.3.2.1 Pflicht der KESB zur Prüfung der Möglichkeit der Einsetzung einer nahestehenden oder einer anderen privaten Beistandsperson (Art. 400 Abs. 1^{bis} VE-ZGB)

Die Förderung der Einsetzung von privaten Beistandspersonen durch die gesetzliche Verankerung der Prüfpflicht der KESB wird von 4 Kantonen¹⁷⁹, 3 Parteien¹⁸⁰ und 31 Organisationen¹⁸¹ grundsätzlich begrüsst. Diese Bestimmung biete die Möglichkeit, das Potenzial von Personen als Privatbeistandin oder Privatbeistand weiter auszuschöpfen und zu fördern.¹⁸² Die KESB werde aber im Einzelfall genau sicherstellen müssen, dass keine Interessenkollision im Sinne von Artikel 403 ZGB vorliegt und dass kein Familienkonflikt aus der Beistandsnennung entsteht.¹⁸³ Es sei zudem zu vermeiden, dass die neue Bestimmung so interpretiert wird, dass einerseits nahestehende Personen *de facto* verpflichtet werden, die Beistandschaft zu übernehmen¹⁸⁴ und andererseits, die betroffene Person sich nicht mehr

¹⁷⁰ Pro Senectute (S. 4).

¹⁷¹ FR (S. 3), LU (S. 2).

¹⁷² BL (S. 1), BS (S. 3), GR (S. 2), OW, SZ (S. 1), VS (S. 2), ZH (S. 3f.).

¹⁷³ AvenirSocial (S. 3), BFH (S. 1f.), FSP (S. 1), KOKES (S. 3), KSG (S. 2), SSV (S. 2).

¹⁷⁴ Maranta/Rosch (S. 7f.).

¹⁷⁵ OW, SZ (S. 1), KOKES (S. 3).

¹⁷⁶ BL (S. 1), OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 3), BFH (S. 1f.), KOKES (S. 3).

¹⁷⁷ ATD (S. 2).

¹⁷⁸ ATD (S. 2).

¹⁷⁹ BS (S. 3), OW, SO (S. 1), SZ (S. 1).

¹⁸⁰ FDP (S. 1), Grüne (S. 2), SVP (S. 2).

¹⁸¹ ARTISET (S. 7), AvenirSocial (S. 3f.), FMH (S. 2), FSP (S. 1), 21xInsieme (S. 2f.), KOKES (S. 3f.), Pro Mente Sana DE (S. 7), Pro Senectute (S. 4), SVBB (S. 3), UNIGE (S. 5), UNINE (S. 3f.).

¹⁸² Pro Senectute (S. 4).

¹⁸³ UNINE (S. 3).

¹⁸⁴ UNIGE (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

wagt, ihre Wünsche zu äussern.¹⁸⁵ Aus Sicht verschiedener Teilnehmenden (5 Kantone¹⁸⁶ und 3 Organisationen¹⁸⁷) sollte jedoch der Teilsatz «die nicht als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin tätig ist» ersatzlos gestrichen bzw. mit «eine andere private Person» ersetzt werden. Eine Person, die als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand tätig ist, sollte durchaus auch als private Beistandsperson für eine beispielweise ihr nahestehende Person eingesetzt werden können.

Ein Kanton¹⁸⁸ erachtet die gesetzliche Verankerung der Prüfpflicht als problematisch, weil sie den Eindruck eines Vorrangs der Beistandschaft durch eine nahestehende Person gegenüber der Berufsbeistandschaft erwecken lassen könnte und genau aus diesem Grund wird die Bestimmung von anderen Teilnehmenden abgelehnt.¹⁸⁹

In der Realität ändere die Prüfpflicht nichts daran, dass die KESB stets eine für das betreffende Mandat geeignete Beistandsperson ernennen muss.¹⁹⁰ Nur für Familienangehörige sind einige Organisationen¹⁹¹ der Meinung, dass eine vertiefte Überprüfung der Eignung als Beistand nicht angebracht sei, weil eine solche als grundsätzliches Misstrauen des Gesetzgebers betrachtet werden bzw. von der Übernahme vom Mandat abzuschrecken könne. Damit die Mandatsführung durch private Beistandspersonen gelingt, sollten jedenfalls die Privatbeistandspersonen von einer fachlichen Begleitung profitieren können (individuelle Beratungsgespräche, Weiterbildungen, etc.).¹⁹² Da der Staat auch für private Beistandspersonen haftet, habe dies seine Berechtigung. Nicht zuletzt auch aus Haftungsgründen würden – auch unter der Geltung der neuen Bestimmung – private Mandatsträgerinnen und -träger in aller Regel eher für einfachere Mandate infrage kommen und bei gewissen Konstellationen nicht zur Diskussion stehen.¹⁹³

Aus Gründen gelebter und selbstverständlicher Praxis lehnen 4 Kantone¹⁹⁴ Artikel 400 Absatz 1^{bis} VE-ZGB ab und fordern, diese Norm zu streichen, da sie überflüssig sei. Es könne wie bis anhin den Kantonen überlassen werden, ob sie in gewissen Bereichen auf private Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger setzen wollen oder Berufsbeistandschaften vorziehen.¹⁹⁵

Die Möglichkeit der Aufteilung der Beistandschaft auf mehrere Personen wird von einigen Teilnehmenden als sinnvolle Ergänzung erachtet, um die unterschiedlichen Unterstützungsbedürfnisse der betroffenen Personen optimal wahrnehmen zu können.¹⁹⁶ Private Beiständinnen und Beistände könnten Berufsbeiständinnen und -beistände entlasten, auch wenn sie nur

¹⁸⁵ ARTISET (S. 7), UNINE (S. 3f).

¹⁸⁶ BL (S. 2), BS (S. 3), OW, SZ (S. 1), VS (S. 2). In der französischen Version sollte der Begriff «curateur non professionnel» durch «curateur privé» ersetzt werden, vgl. VS (S. 2).

¹⁸⁷ AvenirSocial (S. 3f.), KOKES (S. 3f.), SVBB (S. 3).

¹⁸⁸ GE (S. 2f.).

¹⁸⁹ Maranta/Rosch (S. 8)

¹⁹⁰ ZH (S. 4), UNINE (S. 4).

¹⁹¹ 21xInsieme (S. 2f).

¹⁹² OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 3), KOKES (S. 3f.), UNINE (S. 4).

¹⁹³ ZH (S. 4).

¹⁹⁴ AG (S. 2), AR (S. 3), LU (S. 2), UR (S. 4).

¹⁹⁵ AG (S. 2).

¹⁹⁶ FMH (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

für einen Teil der Aufgabenbereiche ernannt werden.¹⁹⁷ Andere Teilnehmende stehen hingegen ganz grundsätzlich dieser Aufteilung kritisch gegenüber.¹⁹⁸ Zum einen lasse das geltende Recht die Möglichkeit der Aufteilung einer Beistandschaft auf mehrere Personen bereits zu (vgl. Art. 402 ZGB) und es bestehe somit kein Änderungsbedarf.¹⁹⁹ Zum anderen erhöhe die Aufteilung den Aufwand für die beauftragten Beistandspersonen und die Aufsicht über die weiteren Beistandspersonen.²⁰⁰ In der Botschaft sollte dazu Stellung genommen werden, ob die «andere Person» eine Stellung als Beistand oder lediglich beauftragte Person einnimmt.²⁰¹ Sicher sei, dass in Fällen von mehreren Beiständen unbedingt konkrete Verfügungen der KESB vorliegen müssen.²⁰²

Zumal nahestehende Personen nur selten über die erforderlichen Fähigkeiten verfügten, um die Beistandschaft für ein Kind zu übernehmen,²⁰³ sollte schliesslich nach Ansicht von 4 Kantonen²⁰⁴ und 3 Organisationen²⁰⁵ der Klarheit halber im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kindesschutz vom Anwendungsbereich von Artikel 400 Absatz 1^{bis} VE-ZGB ausgenommen ist. Mindestens die Erläuterungen sollten entsprechend ergänzt werden.²⁰⁶

4.3.2.2 Entgegennahme von Wünschen der betroffenen Person oder nahestehenden Person hinsichtlich der Beistandsperson (Art. 401 Abs. 4 VE-ZGB)

Gemäss einem Kanton²⁰⁷ sollte auch Absatz 1 ergänzt und die KESB verpflichtet werden, die betroffene Person auf ihr Vorschlagsrecht hinzuweisen.

Die Pflicht zur Entgegennahme von Wünschen hinsichtlich der Beistandsperson wird von 3 Kantonen²⁰⁸ und 26 Organisationen²⁰⁹ begrüsst, insbesondere aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung.²¹⁰ Im Sinne einer praxisorientierten Regelung sei es positiv, dass eine noch nicht urteilsunfähige Person einen Wunsch rechtswirksam im Voraus formulieren könne, auch wenn sie keinen Vorsorgeauftrag errichten will.²¹¹ Sowohl aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht der KESB als auch aus dem im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz ergebe sich dann nach Eintreten der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person eine Erkundungspflicht der KESB bezüglich des Bestehens einer solchen Wunschsäusserung.²¹² Für 4 Kantone²¹³ und 2 Organisationen²¹⁴ sollte aber der Wunsch, wer als

¹⁹⁷ ARTISET (S. 7).

¹⁹⁸ AR (S. 3), SBVg (S. 4).

¹⁹⁹ AR (S. 3).

²⁰⁰ AR (S. 3).

²⁰¹ SBVg (S. 4).

²⁰² SBVg (S. 4).

²⁰³ FDP (S. 1).

²⁰⁴ GE (S. 3), OW, SZ (S. 1), ZH (S. 4).

²⁰⁵ AvenirSocial (S. 3f.), KOKES (S. 3f.), SVBB (S. 3).

²⁰⁶ ZH (S. 4).

²⁰⁷ ZH (S. 4).

²⁰⁸ BS (S. 3), LU (S. 2), ZH (S. 4).

²⁰⁹ ARTISET (S. 8), AvenirSocial (S. 4), FSP (S. 1), 21xInsieme (S. 3), KOKES (S. 4), Pro Senectute (S. 4), SVBB (S. 3).

²¹⁰ BS (S. 3).

²¹¹ ARTISET (S. 8).

²¹² ARTISET (S. 8).

²¹³ AG (S. 2), FR (S. 3), OW, SZ (S. 1).

²¹⁴ AvenirSocial (S. 4), KOKES (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Beistandsperson eingesetzt werden soll, aus Beweisgründen und zur Vermeidung von Missverständnissen nur schriftlich (und nicht auch mündlich) erfolgen können. Eventuell wäre zu prüfen, ob der Wunsch – analog zum Vorsorgeauftrag – in der zentralen Datenbank Infostar vorgemerkt werden könnte,²¹⁵ insbesondere für den Fall des Wohnsitzwechsels.²¹⁶ Nur 1 Organisation²¹⁷ unterstützt ausdrücklich, dass Wünsche auch mündlich geäußert werden können, verlangt aber, dass die Äusserungen gegenüber der KESB jeweils protokolliert und registriert werden würden.

Andere Teilnehmende (6 Kantone²¹⁸) lehnen hingegen diese Bestimmung deutlich ab, weil sie überflüssig sei: Zum einen könnten die Betroffenen den Angehörigen oder der Person, welche als Beiständin oder Beistand gewünscht werde, diesen Wunsch mitteilen;²¹⁹ Zum anderen könnten sie einen Vorsorgeauftrag errichten und hinterlegen.²²⁰ Die Pflicht zur Entgegennahme von Wünschen «im Voraus» sei insbesondere aufgrund des unverhältnismässigen Mehraufwands für die KESB abzulehnen, falls damit «unabhängig von einem laufenden Abklärungsverfahren» gemeint wäre.²²¹ Es müsste unter Umständen die Urteilsfähigkeit der betroffenen oder die Stellung als nahestehende Person überprüft und anschliessend ein Dossier eröffnet werden.²²² Weiter wird auch die erschwerte Prüfung des Vorliegens eines Wunsches im Falle eines Wohnsitzwechsels als Ablehnungsgrund vorgebracht.²²³

Schliesslich wird darum ersucht, mindestens in den Erläuterungen Ausführungen betreffend die Geltung dieser Bestimmung im Kinderschutz (Verweisung in Art. 327c Abs. 2 ZGB) zu machen.²²⁴

4.3.2.3 Verhältnis der Beiständin oder des Beistandes zur nahestehenden Person (Art. 406 Abs. 3 und Art. 413 Abs. 3 VE-ZGB)

Die Bedeutung des Einbezugs und der Information von nahestehenden Personen für das Gelingen der Schutzmassnahme und der Mandatsführung wird allgemein anerkannt²²⁵ und in der Praxis auch bereits nachgelebt.²²⁶

Einbezug nahestehender Personen bei der Aufgabenerfüllung (Art. 406 Abs. 3 VE-ZGB)

Zur Rechtsvereinheitlichung wird daher der neue Absatz von Artikel 406 ZGB zum Einbezug nahestehender Personen bei der Aufgabenerfüllung durch die Beiständin bzw. den Beistand von 3 Kantonen²²⁷ und 7 Organisationen²²⁸ begrüsst. Die nahestehende Person könne Informationen übermitteln, die es erlauben, den mutmasslichen Willen der betroffenen urteilsunfähig gewordenen Person bezüglich einer bestimmten Angelegenheit zu eruieren.²²⁹ Sie könne

²¹⁵ AvenirSocial (S. 4).

²¹⁶ OW, SZ (S. 1), ZH (S. 4), KOKES (S. 4).

²¹⁷ KSG (S. 2).

²¹⁸ AR (S. 3f.), BE (S. 2), NW (S. 3f.), SH (S. 2), UR (S. 5), ZG (S. 2f.).

²¹⁹ BE (S. 2).

²²⁰ AR (S. 3f.), BE (S. 2), NW (S. 3f.), SZ (S. 1), UR (S. 5), ZG (S. 2f.).

²²¹ ZG (S. 2f.).

²²² AR (S. 3f.), NW (S. 3f.), SH (S. 2), UR (S. 5).

²²³ AR (S. 3f.), NW (S. 3f.).

²²⁴ ZH (S. 4).

²²⁵ BS (S. 3).

²²⁶ BS (S. 3), AvenirSocial (S. 4).

²²⁷ BS (S. 3), OW, SZ (S. 1).

²²⁸ ARTISET (S. 8), ATD (S. 3), AvenirSocial (S. 4), KOKES (S. 4), Pro Mente Sana DE (S. 7), SVBB (S. 4), UNIGE (S. 6).

²²⁹ ARTISET (S. 8).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

zudem Aufgaben übernehmen, die einer Berufsbeistandsperson mangels Nähe und/oder zeitlicher Ressourcen nur erschwert möglich sind.²³⁰ Es wird aber mitunter kritisiert, dass der Entscheid über den Einbezug nahestehender Personen im Ermessen des Beistands bzw. der Behörde liege, ohne Pflicht, die betroffene Person davor zu konsultieren. Die Bestimmung sollte dementsprechend ergänzt werden.²³¹ Nach einem Kanton ist diese Ergänzung hingegen nicht notwendig, weil sich die erwähnte Pflicht bereits aus dem Selbstbestimmungsgrundsatz nach Artikel 388 Absatz 2 ZGB ergebe.²³²

Von 22 Organisationen²³³ und 2 Privatpersonen²³⁴ wird jedoch Artikel 406 ZGB als Ganzes kritisiert. Der Wortlaut dieser Bestimmung widerspiegle das mangelnde Verständnis der Vorgaben der BRK im Erwachsenenenschutzrecht, namentlich mit Bezug auf die «unterstützte Entscheidungsfindung». Die Beiständin bzw. der Beistand sollte dementsprechend nicht «im Interesse der betroffenen Person» entscheiden, sondern, «soweit tunlich auf deren Meinung Rücksicht nehmen»²³⁵ oder «nach ihrem Willen und ihren Präferenzen bzw. gestützt auf die bestmögliche Interpretation des Willens und der Präferenzen»²³⁶ handeln. Artikel 406 ZGB sei vollständig neu zu formulieren.²³⁷

Informationspflicht der Beiständin bzw. des Beistands (Art. 413 Abs. 3 VE-ZGB)

Ebenfalls vor allem aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung begrüssen 5 Kantone²³⁸ und 4 Organisationen²³⁹ die Regelung der Informationspflicht. Es wird aber auch die Frage gestellt, ob diese Informationspflicht einen Rückschritt für die Selbstbestimmung der betroffenen Person darstelle.²⁴⁰ In diesem Sinne halten andere Teilnehmende an der im geltenden Recht ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzung der Information «soweit erforderlich zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben» fest.²⁴¹

4.3.2.4 Erleichterungen für nahestehende Personen als Beiständin oder Beistand (Art. 420 VE-ZGB)

Nach einem Kanton sei der Gliederungstitel vor Art. 420 ZGB auf «Besondere Bestimmungen für nahestehende Personen» zu ändern.²⁴²

3 Kantone²⁴³, 1 Partei²⁴⁴ und 26 Organisationen²⁴⁵ begrüssen ausdrücklich die Erweiterung des Personenkreises, für welchen Erleichterungen gewährt werden können. Daraus werde aber ein erheblicher Mehraufwand für die KESB resultieren: Zum einen, weil die KESB vorab entscheiden werden müssten, ob eine mögliche private Mandatsperson eine nahestehende

²³⁰ AvenirSocial (S. 4).

²³¹ ATD (S. 3).

²³² UR (S. 5).

²³³ Inclusion Handicap (S. 5), 21xInsieme (S. 3f.).

²³⁴ Maranta/Rosch (S. 8f.).

²³⁵ 21xInsieme (S. 3f.).

²³⁶ Maranta/Rosch (S. 8f.).

²³⁷ Inclusion Handicap (S. 5), 21xInsieme (S. 3f.), Maranta/Rosch (S. 8f.).

²³⁸ BL (S. 2), BS (S. 3), OW, SZ (S. 1), UR (S. 5).

²³⁹ ARTISET (S. 8), AvenirSocial (S. 4), KOKES (S. 4), SVBB (S. 4).

²⁴⁰ FR (S. 3).

²⁴¹ OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 4), KOKES (S. 4).

²⁴² BS (S. 4).

²⁴³ BS (S. 4), OW, SZ (S. 1).

²⁴⁴ Die Mitte (S. 2).

²⁴⁵ ARTISET (S. 8f.), Avenir social (S. 4f.), FSP (S. 1), 21xInsieme (S. 4f.), KOKES (S. 5), KSG (S. 2), SVBB (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Person im Sinne des Gesetzes ist, und anschliessend prüfen und entscheiden müssten, ob und gegebenenfalls inwiefern die Anforderungen an diese privaten Mandatsträgerinnen und -träger vereinfacht werden können.²⁴⁶ Zum anderen, weil die KESB diese Mandatsträger auch beaufsichtigen müsse.²⁴⁷ Eine minimale Kontrolle sei angebracht und erforderlich, nicht zuletzt, weil die Kausalhaftung gemäss Art. 454 ZGB auch bei teilweiser Pflichtentbindung greife und in der Praxis leider verhältnismässig oft Haftpflichtfälle eintreten würden.²⁴⁸ Vereinzelt wird die Möglichkeit erwähnt, die Aufsicht an andere nahestehende Personen oder zum Beispiel an einen Familienrat (wie im französischen Recht) zu delegieren. Dies würde dem Grundsatz der subsidiären Intervention der KESB entsprechen.²⁴⁹

Die Formulierung als «Kann-Bestimmung» – d.h. kein Automatismus, auch nicht bei bestimmten Personengruppen – wird von 5 Kantonen²⁵⁰ und 3 Organisationen²⁵¹ ausdrücklich begrüsst.

4 Kantone²⁵² begrüssen ausdrücklich, dass von einer vollständigen Entbindung der nahestehenden Person in Bezug auf Rechenschaftspflicht, Inventarpflicht und zustimmungsbedürftige Geschäfte, wie sie im geltenden Artikel 420 ZGB noch vorgesehen ist, abgesehen werde. Einige Teilnehmende äussern sich sogar gegen jede Möglichkeit der Befreiung und Erleichterung²⁵³ weil diese die Erbschleicherei begünstige.²⁵⁴ 21 Organisationen können diese Änderung nur für nahestehende Personen nach Artikel 389a Absatz 1 VE-ZGB nachvollziehen.²⁵⁵ Familienangehörige gemäss Artikel 389a Absatz 2 VE-ZGB sollten hingegen weiterhin von einer vollständigen Entbindung profitieren können.²⁵⁶ Für andere Teilnehmende (3 Kantone²⁵⁷) sollte generell eine umfassende Entbindung von der Berichts- und Rechnungspflicht weiterhin möglich sein, wenn ein begründetes und überprüftes Vertrauen besteht. Eine teilweise Erleichterung sei praxisfremd und schwierig umzusetzen.²⁵⁸ Fordere die KESB nach der verfügbaren Erleichterung die Rechnungen und Belege nach, werde sie auf Widerstand und Misstrauen bei den eingesetzten Beistandspersonen stossen²⁵⁹ und allenfalls damit konfrontiert, dass die Belege nicht mehr vorhanden seien.²⁶⁰ Es bestehe zudem das Risiko, dass Angehörige sich inskünftig gegen die Übernahme einer Beistandschaft entscheiden.²⁶¹

Mit Bezug auf die konkret möglichen Erleichterungen wird beantragt, anstelle von «oder» das Wort «und» einzusetzen, denn beide Formen der Erleichterung – Entbindung von der Zustim-

²⁴⁶ ZH (S. 5).

²⁴⁷ GE (S. 3), ZH (S. 5).

²⁴⁸ ZH (S. 5).

²⁴⁹ GE (S. 3).

²⁵⁰ BS (S. 4), SO (S. 1), OW, SZ (S. 1), ZH (S. 5).

²⁵¹ AvenirSocial (S. 4f.), KOKES (S. 5), SVBB (S. 4).

²⁵² LU (S. 2), NW (S. 4), SH (S. 2), ZH (S. 5).

²⁵³ VD (S. 3), SVgE (S. 5).

²⁵⁴ SVgE (S. 5).

²⁵⁵ 21xInsieme (S. 4f.).

²⁵⁶ 21xInsieme (S. 4f.), Pro Infirmis (S. 2).

²⁵⁷ AR (S. 4), BL (S. 2), UR (S. 5).

²⁵⁸ AR (S. 4), UR (S. 5).

²⁵⁹ 21xInsieme (S. 4f.).

²⁶⁰ AR (S. 4), UR (S. 5).

²⁶¹ BL (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

mung der KESB zu bestimmten Geschäften *und* Erleichterung bei gewissen Pflichten – sollten möglich sein, wenn es die Umstände rechtfertigten.²⁶² Der Gesetzgeber sollte jedoch die konkret mögliche Erleichterungen genauer beschreiben, weil das diesbezügliche Merkblatt der KOKES nicht hinreichend Klarheit zu schaffen vermöge.²⁶³ Für den Bankensektor sei insbesondere zentral, dass die Entbindungen von Pflichten bzw. Erleichterungen für Angehörige als Beistände gegenüber der KESB im entsprechenden KESB-Entscheid festgehalten werden. Weiter sollten sodann auch diese Punkte im «Auszug des KESB-Entscheids» figurieren, welcher jeweils den Banken vorgelegt wird.²⁶⁴ Mit Bezug auf die Möglichkeit der Entbindung von der Zustimmung der KESB für bestimmte Geschäfte wird zudem auf Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB hingewiesen. Hier sollte in der Botschaft präzisiert werden, ob die Entbindung von der Zustimmung der KESB auch für Handlungen gemäss der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) denkbar wäre. Die «expliziten Bewilligungen» der KESB (vgl. Art. 9 VBVV) stellen ein wichtiges Kriterium in Bezug auf die Rechtsverkehrssicherheit dar, weshalb es für Banken zentral sei zu wissen, welche Geschäfte einer Beistandin bzw. eines Beistands unter den Genehmigungsvorbehalt fallen.²⁶⁵

Für 2 Kantone²⁶⁶ liegt die Problematik der neuen Bestimmung darin, dass die Kausalhaftung des Staates weiterhin bestehe, trotz Erweiterung des Personenkreises, für den Erleichterungen gewährt werden können und obwohl die KESB weniger Kontrolle über die Mandatsführung habe. Gerade bei Laien, die zudem noch persönlich involviert sind, sei eine Kontrolle wichtig.²⁶⁷

Schliesslich verweisen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende²⁶⁸ darauf, dass im Zuge der Änderung von Artikel 420 ZGB bestehende Beistandschaften, bei denen die privaten Mandatsträgerinnen und -träger von allen Pflichten entbunden worden sind, an das neue Recht anzupassen seien. Deshalb müsse für die Anpassung in Anlehnung an Artikel 14 Absatz 2 SchIT ZGB eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen werden. Damit werde auch klar, innert welcher Frist die KESB die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vornehmen müssten.²⁶⁹

4.3.3 Stärkung der Verfahrensstellung nahestehender Personen

4.3.3.1 Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen Antrag und (Gefährdungs-) Meldung (Art. 368, 376, 381, 390 VE-ZGB)

Der Ersatz des Begriffs «Antrag» durch «Meldung» in den verschiedenen betroffenen Bestimmungen wird von 3 Kantonen²⁷⁰ und 4 Organisationen²⁷¹ begrüsst. Die teilweise zufällige Ungleichbehandlung von nahestehenden Personen in Abhängigkeit davon, ob sie einen Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft oder eine Gefährdungsmeldung eingereicht haben, könne

²⁶² BE (S. 2).

²⁶³ NW (S. 4).

²⁶⁴ SBVg (S. 4f.).

²⁶⁵ SBVg (S. 4f.).

²⁶⁶ GE (S. 3), LU (S. 2).

²⁶⁷ LU (S. 2).

²⁶⁸ OW, SZ (S. 1), ZH (S. 10f), KOKES (S. 8), SVBB (S. 4).

²⁶⁹ OW, SZ (S. 1), ZH (S. 10f), KOKES (S. 8), SVBB (S. 4).

²⁷⁰ OW, SZ (S. 1), UR (S. 4).

²⁷¹ KOKES (S. 2f.), Pro Senectute (S. 4), SAMW (S. 3), SVBB (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

dadurch beseitigt werden.²⁷² Der Ersatz des Begriffs «Antrag» durch «Meldung» ermögliche zudem einen niederschweligen Zugang seitens nahestehender Personen für eine allfällige Meldung/Intervention bei der KESB.²⁷³ Wie bereits bei Artikel 376 (Einschreiten der KESB bei gesetzlicher Vertretung, vgl. Ziff **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wird aber die Formulierung dieser Bestimmungen kritisiert: «von Amtes wegen oder auf Meldung einer nahestehenden Person» sei insofern missverständlich, als dass die Erwachsenenschutzbehörde selbstverständlich auf jede Meldung (z.B. Polizei, Medizinalpersonal etc.) reagieren muss und nicht nur dann, wenn diese von einer nahestehenden Person stammt.²⁷⁴

Für eine Privatperson²⁷⁵ hingegen stellt die vorgeschlagene Neuregelung aus der Perspektive der nahestehenden Person ein Rückschritt gegenüber dem heutigen System dar und sei daher abzulehnen. Nach geltendem Recht würden nahestehende Personen, die einen Antrag im Hinblick auf eine behördliche Massnahme gestellt haben, grundsätzlich automatisch als verfahrensbeteiligte Personen qualifiziert. Gemäss dem Vorentwurf müssten sie hingegen nach der Meldung noch einen Antrag auf Verfahrensbeteiligung stellen, wenn die KESB nicht von sich aus zum Ergebnis komme, dass die Parteistellung einer nahestehenden Person im Interesse der betroffenen Person liege.²⁷⁶

Eine Organisation²⁷⁷ bedauert hingegen, dass bei dieser Gelegenheit eine Unstimmigkeit mit der Regelung des Einschreitens der Erwachsenenschutzbehörde mit Bezug auf die Patientenverfügung nicht aufgehoben wurde. Es sei nicht ersichtlich, warum hier (sonst aber nirgends bei einer Gefährdungsmeldung) die Schriftform nötig sei (vgl. Art. 373 Abs. 1 ZGB).²⁷⁸ Zu überlegen wäre zudem, in Artikel 373 ZGB – wie bei der gesetzlichen Vertretung bei medizinischen Massnahmen (vgl. Art. 381 Abs. 3 VE-ZGB) – explizit auch der Ärzteschaft ein Melderecht einzuräumen, wenn eine Gefährdung im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung erkannt wird.²⁷⁹

Schliesslich nehmen 2 Privatpersonen²⁸⁰ zu Artikel 390 Absatz 2 VE-ZGB Stellung und verlangen dessen Streichung, weil die Berücksichtigung von Belastungen Dritter bei der Errichtung einer Beistandschaft nicht mit der BRK vereinbar sei.

²⁷² Pro Senectute (S. 3).

²⁷³ Pro Senectute (S. 3).

²⁷⁴ BE (S. 1f.).

²⁷⁵ Schwander (S. 1f.).

²⁷⁶ Schwander (S. 1f.).

²⁷⁷ SAMW (S. 3).

²⁷⁸ SAMW (S. 3).

²⁷⁹ SAMW (S. 4).

²⁸⁰ Maranta/Rosch (S. 8).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

4.3.3.2 Einbezug nahestehender Personen bei der Sachverhaltsermittlung (Art. 446 Abs. 2^{bis} VE-ZGB)

Der Einbezug von nahestehenden Personen sei nicht nur bei der Mandatsführung, sondern auch im Verfahren der KESB wichtig.²⁸¹ Daher begrüssen 7 Kantone²⁸², 1 Partei²⁸³ und 8 Organisationen²⁸⁴, dass neu der Einbezug nahestehender Personen bei der Sachverhaltsermittlung explizit im Gesetz erwähnt werden soll. Speziell begrüsst wird das Ermessen der KESB in diesem Zusammenhang, namentlich, dass die KESB nicht verpflichtet werde, alle bekannten und weitere potenziell nahestehenden Personen zwingend nachzusuchen und in das Verfahren einzubeziehen, wenn sie zum Schluss kommt, dass sie den Sachverhalt vollständig abgeklärt hat. Der Hinweis «soweit tunlich» sei hier entscheidend.²⁸⁵ Ein Kanton²⁸⁶ kritisiert aber die in den Erläuterungen angeführte Pflicht der KESB, im Endentscheid zu begründen, weshalb sie eine ihr bekannte nahestehende Person nicht in das Verfahren einbezogen hat. Eine solche Begründungspflicht lasse sich nicht rechtfertigen, da, wenn die fragliche Person eine Verfahrensbeteiligung wünsche, sie gestützt auf Artikel 446a Ziffer 2 VE-ZGB einen Antrag stellen könne.

Ein Kanton²⁸⁷ regt an, in einem weiteren Absatz die Durchführung vom Familienrat zu regeln, weil damit staatliche Interventionen und Massnahmen teilweise verhindert bzw. ihre Akzeptanz verbessert werden können.²⁸⁸

5 Kantone²⁸⁹, 1 Organisation²⁹⁰ und 3 Privatperson²⁹¹ erachten hingegen die gesetzliche Verankerung des Einbezugs nahestehender Personen in die Sachverhaltsabklärung als überflüssig und lehnen sie ab. Im Rahmen einer professionellen Abklärung werde sowieso überprüft, welche Personen einen Beitrag zur Sachverhaltsermittlung leisten können.²⁹² Sollte an dieser Bestimmung festgehalten werden, wäre zu präzisieren, unter welchen Umständen auf einen Einbezug verzichtet werden könnte.²⁹³

4.3.3.3 Qualifikation einer nahestehenden Person oder Dritter als Verfahrensbeteiligte (Art. 446a VE-ZGB)

Diese Bestimmung gab Anlass zu zahlreichen Kommentaren. Zwar befürworten 5 Kantone²⁹⁴, 3 Organisationen²⁹⁵ und 3 Privatpersonen²⁹⁶ die Präzisierungen bezüglich der am Verfahren

²⁸¹ BS (S. 5).

²⁸² BS (S. 5), GL (S. 2f.), OW, SZ (S. 1), SO (S. 2), ZH (S. 8).

²⁸³ Die Mitte (S. 1).

²⁸⁴ ARTISET (S. 10), ATD (S. 3), AvenirSocial (S. 7), BFH (S. 2), FSP (S. 1), KOKES (S. 7), Pro Mente Sana DE (S. 7), Pro Senectute (S. 5), SVBB (S. 5).

²⁸⁵ BS (S. 5), ARTISET (S. 10), KOKES (S. 7).

²⁸⁶ ZH (S. 8).

²⁸⁷ GL (S. 2f.), vgl. Art. 70a des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²⁸⁸ GL (S. 2f.).

²⁸⁹ AR (S. 5), SH (S. 2), UR (S. 6), VD (S. 2), ZG (S. 3).

²⁹⁰ UNIGE (S. 7).

²⁹¹ Maranta/Rosch (S. 10).

²⁹² AR (S. 5).

²⁹³ ZG (S. 3).

²⁹⁴ AI (S. 1), LU (S. 2), SO (S. 1), TI (S. 3f.).

²⁹⁵ ARTISET (S. 10), Pro Mente Sana DE (S. 8), UNIGE (S. 8).

²⁹⁶ Maranta/Rosch (S. 10f.), Schwander (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

beteiligten Personen gemäss Artikel 446a VE-ZGB. Nach einer Organisation²⁹⁷ sollte zudem auch die von der betroffenen Person bezeichnete Vertrauensperson als verfahrensbeteiligte Person gelten (vgl. Vorschlag zur besseren Begleitung hilfsbedürftiger Personen in Ziff. 4.3.1) Allerdings sollte das Verhältnis zwischen Artikel 446a VE-ZGB und 449b ZGB präzisiert werden, damit keine Erweiterung des Akteneinsichtsrechts nach Artikel 449b ZGB erfolge.²⁹⁸

Die Bestimmung wird demgegenüber von 4 Kantonen²⁹⁹ deutlich abgelehnt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sei es unerlässlich, dass die Verfahrensbeteiligung gemäss Ziffern 2 und 3 nur gestützt auf einen formellen Zwischenentscheid der KESB erlangt werden kann, wobei die betroffene Person gemäss Ziffer 1 in die Entscheidungsfindung einzubeziehen sei.³⁰⁰ Dies werde zu einer Erhöhung von Zwischenverfahren oder -verfügungen³⁰¹ führen, was mit der angestrebten Beschleunigung der Verfahren vor der KESB im Widerspruch stehe.³⁰² Die Stellung der nahestehenden Personen sollte vielmehr durch deren vermehrten Einbezug in die Sachverhaltsabklärung (Art. 446 Abs. 2^{bis} VE-ZGB) gestärkt werden.³⁰³

Mehrere weitere Teilnehmende (4 Kantone³⁰⁴ und 4 Organisationen³⁰⁵) sind der Ansicht, dass die Bestimmung in der aktuellen Version wenig ausgereift ist. Zentral sei der Einbezug von nahestehenden Personen in die Sachverhaltsabklärung – dies wird mit der neuen Bestimmung in Artikel 446 Absatz 2^{bis} VE-ZGB sichergestellt. Ob darüber hinaus eine Stellung als Verfahrensbeteiligte sinnvoll und im Interesse der betroffenen Person ist, sollte nochmals überdacht werden.³⁰⁶ Viele verfahrensrechtliche Fragen seien ungeklärt (z.B. Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und auf Akteneinsicht, Replikrechte, Kostenauflegung, analoge Anwendung für gerichtliche Kindesschutzverfahren).³⁰⁷ Und wie solle man vorgehen, wenn die angesprochenen Personen nicht in das Verfahren einbezogen werden wollten?³⁰⁸ Es sei zu befürchten, dass die Verfahrensbeteiligung nahestehender Personen eine unnötige Verkomplizierung und Verzögerung des Verfahrens und Kostenfolgen für den Staat nach sich ziehen wird.³⁰⁹ Falls an der Verfahrensbeteiligung nahestehender Personen festgehalten werden sollte, seien die verfahrensrechtlichen Fragen zu klären und gesetzlich zu regeln. Die entsprechende Klärung könne angesichts des sensiblen Bereichs, den die Regelungen betreffen, nicht der Praxis bzw. Lehre und Rechtsprechung überlassen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte – wenn überhaupt – nahestehenden Personen eine Verfahrensbeteiligung nur auf Antrag zukommen.³¹⁰

²⁹⁷ ATD (S. 3).

²⁹⁸ Neuenschwander (S. 1).

²⁹⁹ AR (S. 5), SH (S. 2), UR (S. 7), ZH (S. 9f.).

³⁰⁰ ZH (S. 9f.).

³⁰¹ SH (S. 2).

³⁰² AR (S. 5).

³⁰³ ZH (S. 9f.).

³⁰⁴ LU (S. 2), OW, SZ (S. 1), ZG (S. 3).

³⁰⁵ AvenirSocial (S. 7), BFH (S. 2), KOKES (S. 7), SSV (S. 2).

³⁰⁶ LU (S. 2), OW, SZ (S. 1), ZG (S. 3), AvenirSocial (S. 7), BFH (S. 2), KOKES (S. 7), SSV (S. 2), UNINE

³⁰⁷ ZH (S. 9f.), AvenirSocial (S. 7), KOKES (S. 7)

³⁰⁸ LU (S. 2), ZH (S. 9f.).

³⁰⁹ OW, SZ (S. 1), ZH (S. 9f.), AvenirSocial (S. 7), BFH (S. 2), KOKES (S. 7).

³¹⁰ OW, SZ (S. 1), ZH (S. 10), AvenirSocial (S. 7) KOKES (S. 7).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

4 Kantone³¹¹, 3 Organisationen³¹² und 2 Privatpersonen³¹³ verneinen zudem kategorisch Parteirechte im Verfahren für Dritte, die weder nahestehende Personen sind noch eine gewisse Beziehung zur betroffenen Person aufweisen, da dadurch Rechtsunsicherheit geschaffen würde bezüglich der Frage, welche Personen Verfahrensrechte geltend machen können.

4.3.3.4 Beschwerdelegitimation in Verfahren vor dem Bundesgericht

Nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zu dieser Bestimmung geäußert. Sie wird von 3 Teilnehmenden ausdrücklich begrüßt.³¹⁴ Für eine Organisation ist sie hingegen überflüssig.³¹⁵

4.4 Gesetzliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit von KESB und Gericht im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung (FU)

4.4.1 Örtliche Zuständigkeit der KESB für die periodische Überprüfung nach Artikel 431 ZGB

3 Kantone³¹⁶, 2 Parteien³¹⁷ und 4 Organisationen³¹⁸ begrüßen die vorgeschlagene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der KESB, welche die FU angeordnet hat. Eine Überprüfung durch die zuletzt aktive KESB fördere schnelle Entscheide, da diese alle Vorinformationen erarbeitet und geprüft habe.³¹⁹ Nach einem dieser Kantone werde die Neuerung aber aus praktischer Sicht nur beschränkt hilfreich sein, weil die wenigsten FU von einer KESB angeordnet würden. Es sei vielmehr notwendig festzulegen, wann die sechsmonatige Frist für die Überprüfung der ärztlich angeordneten FU zu laufen beginne.³²⁰

4 Kantone³²¹ und 2 Organisationen³²² lehnen hingegen den Vorentwurf ab und schlagen vor, die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person mit der Überprüfung einer FU zu beauftragen. Diese sei mit der Gesamtsituation der betroffenen Person besser vertraut.³²³

Schliesslich beantragen 5 Kantone³²⁴ und 2 Organisationen³²⁵ eine Änderung des Wortlauts von Absatz 3: Der Begriff «Verfahren» sei durch «Massnahme» zu ersetzen. Wenn eine FU einmal angeordnet worden sei, sei das Verfahren in der Regel abgeschlossen. Es sei daher die Massnahme, die dann an die örtlich zuständige Erwachsenenschutzbehörde übertragen werde, nicht das Verfahren.³²⁶ Wünschenswert sei zudem eine Präzisierung, unter welchen

³¹¹ AG (S. 2), OW, SZ (S. 1), ZH (S. 9f.).

³¹² AvenirSocial (S. 7), BFH (S. 2), KOKES (S. 7).

³¹³ Maranta/Rosch (S. 10f.).

³¹⁴ Maranta/Rosch (S. 12), Pro Mente Sana DE (S. 8).

³¹⁵ UNINE (S. 4f.).

³¹⁶ GL (S. 2), NW (S. 5), UR (S. 6).

³¹⁷ FDP (S. 2), SP (S. 2).

³¹⁸ ARTISET (S. 9), SAMW (S. 4), SVBB (S. 4), UNIGE (S. 6).

³¹⁹ SVBB (S. 4).

³²⁰ GL (S. 2).

³²¹ FR (S. 2), OW, SZ (S. 1), ZH (S. 5).

³²² AvenirSocial (S. 5), KOKES (S. 5).

³²³ ZH (S. 5).

³²⁴ BE (S. 2), LU (S. 2), OW, SZ (S. 1), ZH (S. 5).

³²⁵ AvenirSocial (S. 5), KOKES (S. 5).

³²⁶ BE (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Voraussetzungen das Verfahren von einer anderen Behörde übernommen werde.³²⁷ Von einem Vernehmlassungsteilnehmenden, der sich für die Zuständigkeit der KESB am Wohnsitz ausgesprochen hat, wird vorgeschlagen, dass die KESB, welche den Unterbringungsentscheid gefällt hat, die Überprüfung übernehme, falls die Umstände dies rechtfertigen würden und die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person dies beantragt habe.³²⁸

4.4.2 Örtliche Zuständigkeit für die gerichtliche Beurteilung nach Artikel 439 ZGB

5 Kantone³²⁹, 2 Parteien³³⁰ und 6 Organisationen³³¹ begrüßen die vorgeschlagene Zuständigkeit des Gerichts am Ort der Anordnung. Diese werde aber problematisch sein, wenn die FU an einem anderen Ort umgesetzt werde. Es sollte daher eine Verpflichtung zur Rechts Hilfe zwischen den Berufungsinstanzen im Bereich der FU eingeführt werden, wie sie für Gerichtsbehörden gilt (Art. 194 ff. ZPO).³³²

Gestützt auf ähnliche Überlegungen – Mehraufwand, Verkomplizierung bzw. Verzögerung des Verfahrens (bspw. wegen geographischer, sprachlicher und personeller Hürden) – plädieren 3 Kantone³³³ und 1 Organisation³³⁴ für die Zuständigkeit des Gerichts am Ort der Einrichtung. Damit würde eine einheitliche gerichtliche Zuständigkeit für sämtliche in Artikel 439 Absatz 1 ZGB aufgeführten Fälle erreicht.³³⁵ Insbesondere die Nähe des Gerichts zur Klinik spreche für die Zuständigkeit am Ort der Institution und erleichtere die Zusammenarbeit.³³⁶ Zudem sei es oft sehr zufällig, wo die betroffene Person im Zeitpunkt der Anordnung sich aufhalte. Werde an der Regelung gemäss Vorentwurf festgehalten, sollte wenigstens vorgesehen werden, dass diese nur gelte, wenn es um eine interkantonale Abgrenzung gehe. Innerkantonale sollte immer das Gericht am Ort der Einrichtung zuständig sein.³³⁷

Gemäss einem Kanton³³⁸ sollte hingegen das Gericht am Wohnsitz der betroffenen Person mit der Überprüfung einer FU örtlich zuständig sein.

4.4.3 Weitere Anliegen im Zusammenhang mit dem FU-Verfahren

Die Frage, ob ein Verlegungsentscheid einer Person von einer Institution in eine andere anfechtbar sei, wenn dieser Entscheid nicht von der KESB, sondern von der Einrichtung selbst getroffen wurde, sollte klargestellt werden.³³⁹ Solche Probleme bestünden, wenn die KESB die Verlegungskompetenz an die Institution delegiert habe.

³²⁷ FR (S. 3).

³²⁸ ZH (S. 5).

³²⁹ AI (S. 1), NW (S. 5), OW, SZ (S. 1), UR (S. 6).

³³⁰ FDP (S. 2), SVP (S. 2).

³³¹ ARTISET (S. 9), AvenirSocial (S. 5), FMH (S. 2), KOKES (S. 5), SAMW (S. 4), SVBB (S. 4), UNIGE (S. 6).

³³² GE (S. 3).

³³³ LU (S. 2 f.), TI (S. 3), ZH (S. 5 f.).

³³⁴ SVR (S. 1 ff).

³³⁵ LU (S. 3), ZH (S. 6).

³³⁶ LU (S. 3), ZH (S. 6), SVR (S. 1 ff).

³³⁷ LU (S. 3).

³³⁸ FR (S. 2).

³³⁹ TG (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Es wird zudem eine Ergänzung von Artikel 432 ZGB beantragt, um sicherzustellen, dass der behandelnde Arzt die betroffene Person über ihr Recht, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, informiere.³⁴⁰ Auch Artikel 449a ZGB sei im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu ergänzen, um sicherzustellen, dass die Erwachsenenschutzbehörde bei Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung eine Verfahrensbeistandschaft anordne.³⁴¹

4.5 Schaffung der gesetzlichen Grundlage für schweizweite Statistiken zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 441a VE-ZGB)

12 Kantone³⁴², 1 Partei³⁴³ und 13 Organisationen³⁴⁴ begrüßen die Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Erstellung von Statistiken im Kindes- und Erwachsenenschutz. Mittelfristig sei eine Bundesstatistik im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes anzustreben,³⁴⁵ weshalb eine stärkere Mitverantwortung des Bundes,³⁴⁶ oder gar eine ausschliessliche Zuständigkeit³⁴⁷ gefordert wird. Bei weitergehenden Erhebungen als zu Angaben nach Geschlecht und Alterskategorie stosse die KOKES an Grenzen, weil die Kantone aktuell selber entscheiden, ob und welche Daten sie liefern.³⁴⁸ Insbesondere das Fehlen landesweiter Daten im Bereich der medizinischen Zwangsmassnahmen³⁴⁹ und der Kindeswohlgefährdung³⁵⁰ wird bedauert. Absatz 2 sollte daher nicht als Kann-Bestimmung, sondern als Verpflichtung des Bundes formuliert werden.³⁵¹

Nur ein Kanton³⁵² ist der Meinung, dass die vorhandene Statistik der KOKES genügt. Der Ausbau der Statistik sei insbesondere aus Kostenfolgen (Personalaufwand und Implementierung der jeweiligen neuen Anforderungen in den elektronischen Fallführungssystemen) abzulehnen.

4.6 Melderechte und Meldepflichten im Erwachsenenschutz, Mitwirkung im Verfahren

4.6.1 Allgemeines

Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben allgemeine Bemerkungen zu diesem Kapitel formuliert. Eine Organisation betont, dass die Änderungen bei den Melderechten und -pflichten nur dann die gewünschte Wirkung entfalten würden, wenn die betreffenden Fachpersonen zur Thematik Gewalt im Alter umfassend informiert und sensibilisiert werden.³⁵³

³⁴⁰ Pro Mente Sana FR (S. 3).

³⁴¹ Maranta/Rosch (S. 13).

³⁴² AG (S. 2), AI (S. 1), BE (S. 3), BL (S. 2f.), BS (S. 4), GR (S. 2), LU (S. 4), OW, SZ (S. 1), TI (S. 1), VS (S. 2), ZH (S. 8).

³⁴³ SVP (S. 2).

³⁴⁴ ARTISET (S. 9), AvenirSocial (S. 5f.), FMH (S. 2), FSP (S. 2), KinderschutzCH (S. 1), KOKES (S. 5f.), LeavingCare, Pro Mente Sana FR (S. 1f.), Pro Mente Sana DE (S. 5f.), Pro Senectute (S. 5), SAMW (S. 1), SKHG (S. 2), SVBB (S. 4).

³⁴⁵ AG (S. 2), AI (S. 1), BL (S. 3), GR (S. 2), OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 5f.), KOKES (S. 5f.), LeavingCare, SVBB (S. 4).

³⁴⁶ BE (S. 3), BL (S. 2f.), BS (S. 4), OW, SZ (S. 1), VS (S. 2), AvenirSocial (S. 5f.), FSP (S. 2), KOKES (S. 5f.), LeavingCare, SVBB (S. 4).

³⁴⁷ Maranta/Rosch (S. 9f.).

³⁴⁸ BL (S. 2), BS (S. 4), OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 5f.), KOKES (S. 5f.), LeavingCare, Pro Senectute (S. 5), SVBB (S. 4).

³⁴⁹ FMH (S. 2), Pro Mente Sana FR (S. 1f.), Pro Mente Sana DE (S. 5f.), SAMW (S. 1).

³⁵⁰ KinderschutzCH (S. 1 f.).

³⁵¹ BL (S. 2), LU (S. 4), OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 5f.), FSP (S. 2), KinderschutzCH (S. 2), KOKES (S. 5f.), LeavingCare, SVBB (S. 4).

³⁵² UR (S. 6).

³⁵³ SKHG (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Andere Teilnehmende beantragen eine Klärung des Verhältnisses der neuen Bestimmungen zu Artikel 453 Absatz 2 ZGB (Zusammenarbeitspflicht von Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen) und Artikel 397a OR (Meldepflicht im Auftragsrecht), um Missverständnisse in der Praxis vorzubeugen.³⁵⁴

4.6.2 Melderecht von Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB)

10 Kantone³⁵⁵, 1 Partei³⁵⁶, 11 Organisationen³⁵⁷ und 1 Privatperson³⁵⁸ begrüßen die Erleichterung der Melderechte für Personen, die dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen. Es stelle sich auch die Frage nach der Meldeberechtigung von Personen, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit sich nicht direkt aus dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch, sondern aus der Spezialbestimmung von Artikel 47 Bankengesetz ergibt.³⁵⁹ Andererseits ist eine Organisation besorgt, weil Absatz 2 ihrer Ansicht nach die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht ausschliesse.³⁶⁰

Gemäss einem Kanton³⁶¹ sollte in den Materialien klargestellt werden, dass meldeberechtigte Personen im Anschluss an das Einreichen einer Gefährdungsmeldung weitergehende Informationen zukommen lassen können, ohne Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht. Die Befreiung von der Verpflichtung in Artikel 443 Absatz 2 VE-ZGB, sich vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen, wird aber unterschiedlich beurteilt. Für die einen bietet diese Bestimmung insbesondere den Ärztinnen und Ärzten ein zusätzliches Mittel, um im Bedarfsfall zu handeln.³⁶² Die Möglichkeit, sich von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden zu lassen, bleibt insbesondere bei einer heiklen Situation bestehen.³⁶³ Andere befürchten, dass die Meldeberechtigung in Einzelfällen zu einem Vertrauensverlust führen könnte, indem eine Person keine ärztliche Hilfe mehr in Anspruch nehmen würde aus Angst, es erfolge eine Meldung. Dies stellt aus medizin-ethischer Sicht ein Problem dar.³⁶⁴ Die fehlende Notwendigkeit, eine Entbindung vom Arztgeheimnis einzuholen, habe überdies aus ärztlicher Sicht die unerwünschte Konsequenz, dass die Verantwortung für den Entscheid über die Meldung vollständig auf die Ärztin bzw. den Arzt überwälzt wird, während sie bisher bei der Aufsichtsbehörde (entbindende Behörde) liegt.³⁶⁵

Ein Kanton³⁶⁶ hält fest, dass die berufliche Schweigepflicht von Medizinalpersonen durch die zunehmende Einführung von Melderechten und Meldepflichten immer mehr ausgehöhlt wird, was nicht im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt. Das Kriterium der Urteilsunfähigkeit als Voraussetzung für eine Meldung sei daher zu unterstützen: Bei urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten soll eine Meldung nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder

³⁵⁴ OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 6), KOKES (S. 6), KSG (S. 2), Raiffeisen (S. 3), SBVg (S. 6), Schwander (S. 3), UNINE (S. 5)

³⁵⁵ BL (S. 3), BS (S. 4), FR (S. 3), LU (S. 4), NW (S. 5f.), OW, SO (S. 2), SZ (S. 1), UR (S. 6), VS (S. 2), ZH (S. 8).

³⁵⁶ FDP (S. 2).

³⁵⁷ ARTISET (S. 10), AvenirSocial (S. 6), BFH (S. 2), KOKES (S. 6), mfe (S. 1f.), Pro Mente Sana DE (S. 1f.), Pro Senectute (S. 5), SGAIM (S. 1f), SKHG (S. 2), SVBB (S. 4f.), UNIGE (S. 7).

³⁵⁸ Schwander (S. 2).

³⁵⁹ SBVg (S. 5). SR 952.0.

³⁶⁰ SNV (S. 4).

³⁶¹ NW (S. 5f.).

³⁶² mfe (S. 1f.), SGAIM (S. 1f.).

³⁶³ mfe (S. 1f.), SGAIM (S. 1f.).

³⁶⁴ SAMW (S. 2).

³⁶⁵ SAMW (S. 2).

³⁶⁶ ZH (S. 8).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

nach Entbindung durch die zuständige Behörde möglich sein. Die Zustimmung der betroffenen Person entspricht dem Grundsatz der Selbstbestimmung.³⁶⁷ Das förmliche Entbindungsverfahren sei hingegen Garant dafür, dass die für die Meldung erforderliche Interessenabwägung auch tatsächlich vorgenommen wird.³⁶⁸ Zwar werde die diffuse Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit und Urteilsunfähigkeit einen möglichen Problembereich schaffen, diese sei aber nötig.³⁶⁹

Nach 6 Kantonen³⁷⁰, 7 Organisationen³⁷¹ und 1 Privatperson³⁷² soll hingegen der Schutz allen hilfsbedürftigen Personen zukommen, unabhängig davon, ob sie urteilsfähig sind oder nicht, weshalb «urteilsunfähig» aus der Bestimmung zu streichen sei. Die vorgeschlagene Einschränkung würde in der Praxis zu heiklen Abgrenzungsschwierigkeiten und Ungleichbehandlungen führen.³⁷³ Die Urteilsfähigkeit sei in Bezug auf die konkret zu entscheidende Angelegenheit relativ und könne je nach Tagesform der betroffenen Person zeitlich volatil, vollumfänglich oder partiell vorhanden oder eben nicht vorhanden sein.³⁷⁴ Die Einschätzung der Urteilsfähigkeit sei somit auch für Berufsgeheimnisträger wie das Medizinfachpersonal sehr komplex³⁷⁵ und es sei zu befürchten, dass Ärztinnen und Ärzte aus Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen davon absehen, eine Meldung an die KESB zu machen.³⁷⁶ Gerade aus diesen Gründen lehnt eine Organisation³⁷⁷ die Bestimmung ab: Berufsgeheimnisträger sollen sich weiterhin von der Schweigepflicht entbinden lassen.

4.6.3 Meldepflicht (Art. 443a VE-ZGB)

Vereinzelt wird die ersatzlose Streichung der Bestimmung zur Meldepflicht beantragt.³⁷⁸ Eine bundesweite Meldepflicht sei obsolet, weil vom Melderecht in der Praxis Gebrauch gemacht wird. Interne Weisungen und die strikte Befolgung von verbandsübergreifenden Berufskodizes stellten die Sorgfalt bei Gefährdungen bereits sicher und führten dazu, dass Behindertenorganisationen, die Sozialberatung anbieten, ihr Melderecht regelmässig ausüben.³⁷⁹

Die Mehrheit der anderen Teilnehmenden nimmt hingegen Stellung zu den verschiedenen Fragen zur Meldepflicht, die mit dieser Bestimmung geregelt werden sollten.

Absatz 1 Ziffer 1: 8 Kantone³⁸⁰, 4 Parteien³⁸¹ und 8 Organisationen³⁸² begrünnen die Ausweitung der gesetzlichen Meldepflichten auf Fachpersonen aus den Bereichen der Personen- und Vermögenssorge, die beruflich regelmässig Kontakt zu hilfsbedürftigen Personen haben. Gerade ältere Menschen seien unter Umständen besonders schutzbedürftig und potentiell

³⁶⁷ SKHG (S. 2), UNIGE (S. 6).

³⁶⁸ ZH (S. 8).

³⁶⁹ SNV (S. 4).

³⁷⁰ BE (S.3), BL (S.3), BS (S. 4f.), OW, SZ (S. 1), VS (S. 2).

³⁷¹ AvenirSocial (S. 6), BFH (S. 2), FSP (S. 1), KOKES (S. 6), KSG (S. 2), SVBB (S. 4f.).

³⁷² Schwander (S. 2f.).

³⁷³ BL (S. 3), AvenirSocial (S. 6), BFH (S. 2), KOKES (S. 6).

³⁷⁴ BS (S. 4f.), FMH (S. 2), FSP (S.1).

³⁷⁵ BS (S. 4f.).

³⁷⁶ BE (S.3), BS (S. 4f.), FSP (S.1).

³⁷⁷ Pro Mente Sana FR (S. 2).

³⁷⁸ 21xInsieme (S. 5), Pro infirmis (S. 1).

³⁷⁹ 21xInsieme, (S. 5), Pro infirmis (S. 1).

³⁸⁰ BS (S. 5), FR (S. 3), LU (S. 4), SO (S. 2), OW, SZ (S. 1), UR (S. 6), VS (S. 2).

³⁸¹ Die Mitte (S. 2), FDP (S. 2), Grüne (S. 2), SP (S. 1).

³⁸² ARTISET (S. 10), AvenirSocial (S. 6), BFH (S. 2), KOKES (S. 6), Pro Senectute (S. 5), SVBB (S. 5.), UNIGE (S. 7), UNINE (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

gefährdet.³⁸³ Eine Organisation³⁸⁴ wünscht sich sogar eine kantonsübergreifende Stelle auf Bundesebene, welche den finanziellen Betrug im Alter kontrolliert.

Vereinzelte wird die Beschränkung des mitteilungspflichtigen Personenkreises analog der Regelung im Kinderschutzrecht (Art. 314d ZGB) vorgeschlagen.³⁸⁵ Andere schlagen die Ausdehnung des Vorbehalts zugunsten der Berufsgeheimnisträger nach dem StGB auf Träger des Bankkundengeheimnisses nach Artikel 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vor.³⁸⁶ Damit wären Mitarbeitende von Finanzinstituten von der Mitteilungspflicht befreit.³⁸⁷

Für die einen Vernehmlassungsteilnehmenden bedeutet die neue Bestimmung eine willkommene Klarstellung für Sozialarbeiterinnen und -arbeiter bzw. Mitarbeitende von z.B. Pro Senectute. Aktuell sei es für sie schwierig zu wissen, ob sie meldepflichtig sind oder nicht, da es nicht immer klar sei, ob sie eine amtliche Tätigkeit ausüben.³⁸⁸ Für andere Vernehmlassungsteilnehmende³⁸⁹ hingegen birgt diese Norm Raum für zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten: Ist die Spitex-Mitarbeiterin eine «Pflegefachperson» (i.S. von Art. 321 StGB), so bestehe keine Meldepflicht, sondern nur ein Melderecht (nach dem neuen Art. 443 Abs. 2 ZGB). Ist sie hingegen eine Mitarbeiterin ohne die entsprechende, in Art. 321 StGB explizit genannte, fachliche Qualifikation (z.B. Mitarbeiterin im Mahlzeitendienst oder eine nicht als Gesundheitsfachperson ausgebildete Person in der ambulanten Seniorenbetreuung), dann sei sie zur Meldung verpflichtet. Das sei eine Unterscheidung, die sich aus sachlichen Gründen nicht rechtfertigen lasse und die das Risiko berge, dass Betroffene solche Unterstützungsangebote (wie z.B. die im erläuternden Bericht explizit erwähnten Mitarbeitenden von curaviva, pro mente sana und pro senectute) womöglich nicht mehr in Anspruch zu nehmen.³⁹⁰ Dieses Risiko veranlasst andere Teilnehmende, diese Bestimmung dezidiert abzulehnen.³⁹¹ Um Klarheit zu schaffen, fordern einige Teilnehmende, in der Botschaft zu klären, wer genau zur Meldung verpflichtet ist.³⁹²

Absatz 2: Vereinzelte wird die Streichung dieses Absatzes angeregt, weil die Grenzen des Rechts, eine Meldung «nur» an die vorgesetzte Person zu erstatten, in der Praxis zu Unsicherheiten führten.³⁹³

Absatz 3: Nur 1 Kanton³⁹⁴ begrüsst ausdrücklich, dass die Kantone weitere Meldepflichten vorsehen können. 1 Kanton³⁹⁵, 1 Partei³⁹⁶ und 6 Organisationen³⁹⁷ und 2 Privatpersonen³⁹⁸

³⁸³ LU (S. 4), FDP (S. 2).

³⁸⁴ SVgE (S. 7).

³⁸⁵ Maranta/Rosch (S. 10).

³⁸⁶ Raiffeisen (S. 3), SBVg (S. 5).

³⁸⁷ Raiffeisen (S. 3).

³⁸⁸ HES-SO (S. 5), Pro Senectute (S. 5).

³⁸⁹ FMH (S. 2), SAMW (S. 2).

³⁹⁰ FMH (S. 2), SAMW (S. 2).

³⁹¹ Pro Mente Sana DE (S. 2 ff).

³⁹² TI (S. 3), SNV (S. 4), UNINE (S. 5).

³⁹³ Maranta/Rosch (S. 10).

³⁹⁴ SZ (S. 2).

³⁹⁵ OW.

³⁹⁶ Grüne (S. 2).

³⁹⁷ AvenirSocial (S. 6), FMH (S. 2), KOKES (S. 6), SAMW (S. 3), SVBB (S. 5), UNINE (S. 5).

³⁹⁸ Maranta/Rosch (S. 10).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

sind hingegen der Meinung, dass eine abschliessende Regelung der Meldepflicht im Bundesrecht im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit wäre (auch wenn das für einzelne Kantone eine Einschränkung bedeutet). Unterschiedliche kantonale Regelungen seien besonders problematisch, wenn die hilfsbedürftige Person und die meldepflichtige Person gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und nicht im gleichen Kanton wohnen.³⁹⁹ Absatz 3 wird daher abgelehnt und soll gestrichen werden. Vereinzelt wird auch die Streichung der analogen Bestimmung im Kindesschutzrecht angeregt.⁴⁰⁰

4.6.4 Mitwirkungsrecht und -pflicht beim Verfahren (Art. 448 Abs. 1^{bis} – 3 VE-ZGB)

Absatz 1^{bis} (Mitwirkungsrecht): Nur 1 Kanton⁴⁰¹ begrüsst ausdrücklich die neue Bestimmung mit dem vorgeschlagenen Wortlaut. 5 Kantone⁴⁰² und 5 Organisationen⁴⁰³ fordern, dass die einschränkende Voraussetzung der Urteilsunfähigkeit auch für das Mitwirkungsrecht mangels Praxistauglichkeit in Absatz 1^{bis} gestrichen wird (vgl. Ausführungen zu den Melderechten Ziff. 4.6.2).

Andere Teilnehmende lehnen das Mitwirkungsrecht von Berufsgeheimnisträgern ab.⁴⁰⁴ Noch weitaus mehr als bei der Meldung werde damit dem Berufsgeheimnisträger, insbesondere der Ärztin bzw. dem Arzt, eine enorme Verantwortung auferlegt, gehe es doch nun nicht mehr nur um die Information, dass eine Person hilfsbedürftig ist, sondern um sehr konkrete Gesundheitsinformationen (z.B. Ergebnisse von kognitiven Tests, Diagnosen, Aufzeichnungen über Arzt-Patienten-Gespräche usw.), die der Behörde übermittelt werden. Die Verantwortung für die Mitwirkung sollte zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Patientinnen bzw. Patienten weiterhin jene Stelle tragen, die für die Entbindung zuständig ist.⁴⁰⁵

Schliesslich erachtet eine Organisation⁴⁰⁶ den Wortlaut der Bestimmung als unklar: Das Wort «vorgängig» heisse nicht «ohne», weshalb nachträglich noch die Entbindung vom Berufsgeheimnis eingeholt werden müsste. Es sei nicht klar, was passieren würde, wenn diese Entbindung nachträglich verweigert würde.

Absatz 2 (Mitwirkungspflicht): 2 Kantone⁴⁰⁷ und 2 Organisationen⁴⁰⁸ begrüssen die neue Regelung. Aus Sicht der Ärzteschaft sei diese Regelung hingegen aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Angesichts dem in Artikel 448 Absatz 1^{bis} neu formulierten Mitwirkungsrecht sei sie ganz obsolet.⁴⁰⁹ Es wird zudem scharf kritisiert, dass Entbindungsbehörden die Berufsgeheimnisträger – insbesondere Medizinfachpersonen – auch gegen ihren erklärten Willen von der Schweigepflicht entbinden könnten, weil dies die KESB wünscht.⁴¹⁰ Berufsgeheimnisträger sollten selbst in der Lage sein zu entscheiden, ob ihre Mitwirkung im Verfahren

³⁹⁹ Grüne (S. 2).

⁴⁰⁰ KOKES (S. 6f.).

⁴⁰¹ UR (S. 7).

⁴⁰² BL (S. 3), BS (S. 5f.), OW, SZ (S. 1), VS (S. 2).

⁴⁰³ AvenirSocial (S. 7), FMH (S. 2f), KOKES (S. 7), KSG (S. 3), SVBB (S. 5).

⁴⁰⁴ Pro Mente Sana FR (S. 2), SAMW (S. 3).

⁴⁰⁵ SAMW (S. 3).

⁴⁰⁶ SBVg (S. 6).

⁴⁰⁷ OW, SZ (S. 1).

⁴⁰⁸ ARTISET (S. 11), KOKES (S. 7).

⁴⁰⁹ FMH (S. 3), SAMW (S. 3).

⁴¹⁰ ZH (S. 10), FMH (S. 3), SAMW (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

im konkreten Fall für den Patienten bzw. die Patientin hilfreich ist oder – wegen des damit verbundenen Vertrauensverlusts – gerade kontraindiziert ist.

Schliesslich sei es nicht nachvollziehbar, weshalb gerade das Geheimnis der Anwältinnen und Anwälte wichtiger sein sollte als dasjenige von Gesundheitsfachpersonen.⁴¹¹ Vereinzelt wird vorgeschlagen, den Vorbehalt des Berufsgeheimnisses in Absatz 2 auf Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbestände, welche nicht Anwalt sind,⁴¹² und auf ehemalige Verfahrensbeiständinnen und Verfahrensbestände auszudehnen.⁴¹³

Absatz 3 (Aufhebung des Vorbehalts vom Mitwirkungspflicht für bestimmten Personenkategorien): 3 Kantone⁴¹⁴ und 3 Organisationen⁴¹⁵ begrüssen die Aufhebung von Absatz 3. Andere Organisationen⁴¹⁶ möchten hingegen Absatz 3 in der heutigen Form belassen. Die Wahrung der absoluten Vertraulichkeit ohne Melde-/Mitwirkungspflicht in irgendeiner Form sei insbesondere eine unverzichtbare Voraussetzung für erfolgreiches Arbeiten im Bereich der seelsorglichen Beratung und Betreuung.⁴¹⁷

4.7 Präzisierung der Regelungen betreffend Mitteilung und Auskunft über Erwachsenenenschutzmassnahmen

4.7.1 Mitteilungspflicht an die Wohnsitzgemeinde (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a VE-ZGB)

4 Kantone⁴¹⁸ und 4 Organisationen⁴¹⁹ begrüssen die vorgeschlagene Anpassung der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Bestimmung und damit die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf Beistandschaften, welche die Handlungsfähigkeit entziehen oder einschränken, weil dies die Mandatsführung unterstützen und erleichtern würde.

6 Kantone⁴²⁰, 2 Organisationen⁴²¹ und 2 Privatpersonen⁴²² lehnen hingegen jegliche Mitteilungspflicht bezüglich Schutzmassnahmen oder eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit an die Wohnsitzgemeinde ab:

- Nur die KESB (und nicht die Wohnsitzgemeinde) sei für die Erteilung von Auskünften zu Schutzmassnahmen und Handlungsfähigkeit an Dritte zuständig.⁴²³ Insbesondere sei die Wohnsitzgemeinde nicht legitimiert, «Handlungsfähigkeitszeugnisse» auszustellen.⁴²⁴

⁴¹¹ FMH (S. 3), SAMW (S. 3).

⁴¹² Maranta/Rosch (S. 11).

⁴¹³ BS (S. 6), AvenirSocial (S. 7), KOKES (S. 8).

⁴¹⁴ BS (S. 6), OW, SZ (S.1).

⁴¹⁵ ARTISET (S. 11), AvenirSocial (S. 7), KOKES (S. 8).

⁴¹⁶ AS (S. 1f.), EKS (S. 6).

⁴¹⁷ AS (S. 1f.), EKS (S. 4f.).

⁴¹⁸ BS (S. 6), LU (S. 4), UR (S. 7), ZH (S. 10).

⁴¹⁹ ARTISET (S. 11), Pro Senectute (S. 6), SSV (S. 2), UNIGE (S. 8).

⁴²⁰ AI (S. 2), AR (S. 5), BL (S. 3), GL (S. 3), OW, SZ (S. 1).

⁴²¹ AvenirSocial (S. 8), KOKES (S. 8).

⁴²² Maranta/Rosch (S. 12).

⁴²³ AI (S. 2).

⁴²⁴ AR (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

- Es sei nicht ersichtlich, zu welchem Zweck die Wohnsitzgemeinden diese Informationen benötigen.⁴²⁵ Die Aussage, wonach die Mitteilung für die Anpassung des Stimmregisters notwendig sei, wird kritisch beurteilt, da es fraglich sei, ob eine Person bei Entzug bzw. Beschränkung der Handlungsfähigkeit auch bezüglich der Ausübung des Stimmrechts urteilsunfähig ist.⁴²⁶ In diesem Zusammenhang fragt sich ein Kanton⁴²⁷, ob es nicht angemessener wäre, die Information an die kantonale Behörde zu richten, die für das Einwohnerregister im Sinne von Artikel 6 RHG oder sogar für die Führung des Stimmregisters nach Artikel 4 BPR zuständig ist. Im Kanton Genf sei die Gemeinde weder für das eine noch für das andere zuständig.
- Schliesslich wird bezweifelt, dass die Mitteilungspflicht sich mit dem Datenschutz vereinbaren lässt.⁴²⁸

Generell sind laut 2 Kantonen⁴²⁹ und 2 Organisationen⁴³⁰ die Mitteilungspflichten zu überdenken respektiv es sei genau zu eruieren, welche Stelle welche Information zu welchem Zweck benötigt. Für einen Kanton⁴³¹ haben Wohnsitzgemeinden nur Interesse an der Mitteilung über die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft nach Artikel 394 ZGB.

Andere Teilnehmende vertreten eine diametral entgegengesetzte Meinung. Für die Gemeinden sei namentlich zentral, über vollständige Informationen zu allen Beistandschaften verfügen zu können.⁴³² 2 Organisationen⁴³³ plädieren daher für die Beibehaltung der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Fassung von Artikel 449c Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a ZGB. Für eine weitere Organisation⁴³⁴ ist die Mitteilungspflicht an die Wohnsitzgemeinde im Praxis-Alltag zu begrüssen, weil diese eine Unterstützung und Erleichterung der Mandatsführung bedeute. Von einer anderen Organisation wird erklärt, wie wichtig es aus Praktikabilitätsgründen sei, dass zusätzlich zur Massnahme auch die zuständige Organisation und der Mandatsträger sowie deren Wechsel (und bei privaten Beiständen auch deren Adresse) gemeldet würden.⁴³⁵ Zum Zweck der Meldung von Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit entziehen oder einschränken, werden die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen (diese sei kantonale unterschiedlich geregelt), die Führung des Stimmregisters und die Ausstellung von Identitätsdokumenten erwähnt.⁴³⁶ Für die Nützlichkeit der Meldung aller Massnahmen spreche hingegen die Rolle des Einwohnerregisters als Datendrehscheibe für weitere Behörden, beispielsweise die Steuerverwaltung, eine für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen betraute Stelle oder auch das Erbschaftsamt.⁴³⁷

⁴²⁵ AR (S. 5), GL (S. 3), OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 8), BFH (S. 2), KOKES (S. 8).

⁴²⁶ BL (S. 3).

⁴²⁷ GE (S. 4).

⁴²⁸ AI (S. 2), OW, BFH (S. 2).

⁴²⁹ OW, SZ (S. 1).

⁴³⁰ AvenirSocial (S. 8), KOKES (S. 8).

⁴³¹ NW (S. 6).

⁴³² SGV (S. 2f.).

⁴³³ SGV (S. 2f.), VZE (1 f.).

⁴³⁴ SVBB (S. 5).

⁴³⁵ VSED (S. 2 ff).

⁴³⁶ VSED (S. 2 ff), VZE (S. 2).

⁴³⁷ VSED (S. 2ff).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Sollte der Bundesrat an der vorgeschlagenen Anpassung festhalten wollen, wird von diesen Teilnehmenden eine ergänzende Kann-Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Kantone weiterführende Informationen den Gemeinden zur Verfügung stellen können.⁴³⁸

Schliesslich wird vereinzelt eine Präzisierung zum Zeitpunkt der Mitteilung gewünscht: Diese soll erfolgen, sobald die Massnahme umgesetzt werden muss und nicht erst dann, wenn der diesbezügliche Entscheid der KESB rechtskräftig geworden ist. Insbesondere Artikel 43 Absatz 5 und 6 der Zivilstandsverordnung seien entsprechend anzupassen.⁴³⁹

4.7.2 Auskunft der KESB an nahestehende Personen und Dritte (Art. 451 Abs. 1^{bis} und 2 VE-ZGB)

Absatz 1^{bis} : 3 Kantone⁴⁴⁰ und 5 Organisationen⁴⁴¹ begrüssen, dass die KESB nahestehende Personen (und Dritte) informiert, soweit dies im Interesse der betroffenen Person erforderlich ist. Dies sei in der Praxis auch bereits weitgehend umgesetzt. Die nahestehenden Personen dürften dabei aber keinen Selbstzweck verfolgen, sondern in Bezug auf die betroffenen Personen eine dienende Funktion einnehmen.⁴⁴²

Der neue Absatz 1^{bis} wird hingegen von 3 Kantonen⁴⁴³ und 3 Privatpersonen⁴⁴⁴ abgelehnt, da er im Widerspruch mit der Verschwiegenheitspflicht der KESB stehe.⁴⁴⁵ Zudem hätten Dritte bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, bei der KESB Auskunft über Schutzmassnahmen zu beantragen (vgl. Art. 451 Abs. 2 ZGB).⁴⁴⁶ Die Information der nahestehenden Personen werde hingegen durch die neuen Bestimmungen zur Verfahrensbeteiligung sichergestellt werden können.⁴⁴⁷ Die vorgeschlagene Auskunftserteilung würde zudem die bestehende Rollenaufteilung zwischen der KESB und der eingesetzten Beistandsperson durchbrechen, da die Information von nahestehenden Personen und Dritten im Grunde den Beistandspersonen als Aufgabe obliege, soweit erforderlich.⁴⁴⁸

Absatz 2: 4 Kantone⁴⁴⁹ und 2 Organisationen⁴⁵⁰ begrüssen schliesslich die Streichung der Verordnungsdelegationsnorm im Bereich der Auskunft der KESB, sowie den Erhalt der bisherigen Auskunftserteilung auf Antrag gemäss Absatz 2. Da es sich dabei um besonders sensible Daten handelt, betont eine Partei⁴⁵¹, wie wichtig es sei, sie restriktiv auszulegen und anzuwenden.

⁴³⁸ SGV (S. 2f.), VSED (S. 2ff).

⁴³⁹ GE (S. 3).

⁴⁴⁰ BS (S. 6), OW, SZ (S. 1).

⁴⁴¹ ARTISET (S. 11), AvenirSocial (S. 8), KOKES (S. 8), Pro Senectute (S. 6), SVBB (S. 6).

⁴⁴² BS (S. 5), OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 8), KOKES (S. 8).

⁴⁴³ AR (S. 5), GE (S. 4), UR (S. 7).

⁴⁴⁴ Maranta/Rosch (S. 12), Neuenschwander (S. 2f.).

⁴⁴⁵ GE (S. 4), Neuenschwander (S. 2f.).

⁴⁴⁶ AR (S. 5), GE (S. 4), UR (S. 7).

⁴⁴⁷ GE (S. 4).

⁴⁴⁸ AR (S. 5), UR (S. 7).

⁴⁴⁹ BS (S. 5), LU (S. 4), OW, SZ (S. 1).

⁴⁵⁰ AvenirSocial (S. 8), KOKES (S. 8).

⁴⁵¹ SP (S. 2).

5 Weitere Anmerkungen und Vorschläge

Verschiedene Teilnehmende haben zusätzliche Anliegen mit Blick auf die vorliegende bzw. auf künftige Revisionen geäußert.

5.1 Schaffung eines vereinheitlichten Verfahrens vor der KESB

Die Notwendigkeit eines bundesrechtlich kodifizierten Verfahrensrechts für den zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz wird sowohl von 2 Kantonen⁴⁵², welche der Vorlage zugestimmt haben, als auch von 2 Kantonen⁴⁵³, die sie gerade aus diesem Grund zurückstellen wollen, verlangt (vgl. Ziff. 3.2). Auch 2 Privatpersonen⁴⁵⁴ haben sich für eine einheitliche Verfahrensordnung für den Kindes- und Erwachsenenschutz ausgesprochen (vgl. Ziff. 3.2).

Durch eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts würde die Arbeit in der Praxis erleichtert, etwa bei der Übernahme bzw. Übertragung von bestehenden Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zwischen den Kantonen. Die zunehmende gesellschaftliche Mobilität führe dazu, dass die Zahl der Kantonswechsel und damit auch der Übertragungen von bestehenden (Kindes- und) Erwachsenenschutzmassnahmen von angrenzenden Kantonen zunehme.⁴⁵⁵

Für eine schweizweite verfahrensrechtliche Regelung spreche zudem der Umstand, dass der Inhalt der vorliegenden Revision stark von verfahrensrechtlichen Fragestellungen geprägt sei, wie die Stärkung der Verfahrensstellung von nahestehenden Personen oder die gesetzliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung.⁴⁵⁶ Diese gehörten bereits aus Gründen der Gesetzessystematik nicht ins ZGB.⁴⁵⁷

5.2 Abschaffung der umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Sowohl der Vorlage zustimmende⁴⁵⁸ als auch ablehnende⁴⁵⁹ Vernehmlassungsteilnehmende – insgesamt 10 – verlangen die Abschaffung der umfassenden Beistandschaft gemäss Artikel 398 ZGB⁴⁶⁰ bzw. deren Prüfung im Rahmen einer künftigen Revision⁴⁶¹, um so die BRK umzusetzen. Die umfassende Beistandschaft gemäss Artikel 398 ZGB sei in der Praxis überflüssig geworden, weil alle Hilfs- und Schutzbedürfnisse von betroffenen Personen mit massgeschneiderten Beistandschaften gedeckt werden können.⁴⁶²

Zur Harmonisierung mit der BRK wird zudem die Entwicklung eines umfassenden Systems der unterstützten Entscheidungsfindung (*supported decision making*) verlangt.⁴⁶³ Eine entsprechende Überarbeitung sei aber ein mehrjähriger Prozess. Bis ein System der unterstützten Entscheidungsfindung implementiert sei, sollte man dafür sorgen, dass das Subsidiaritäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip im Erwachsenenschutzrecht umgesetzt werden. Damit

⁴⁵² NW (S. 6), SH (S. 3).

⁴⁵³ AR (S. 2), UR (S. 2f.).

⁴⁵⁴ Maranta/Rosch (S. 5).

⁴⁵⁵ AR (S. 2), NW (S. 6), SH (S. 3).

⁴⁵⁶ AR (S. 2), NW (S. 6), UR (S. 2f.).

⁴⁵⁷ UR (S. 2).

⁴⁵⁸ BS (S. 1), OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 8), KOKES (S. 9), KSG (S. 4).

⁴⁵⁹ Inclusion Handicap (S. 2), Pro Mente Sana DE (S. 1), Maranta/Rosch (S. 5 und 13).

⁴⁶⁰ BS (S. 1), Inclusion Handicap (S. 2), Maranta/Rosch (S. 5 und 13).

⁴⁶¹ OW, SZ (S. 1), AvenirSocial (S. 8), KOKES (S. 9), KSG (S. 4).

⁴⁶² BS (S. 6), KOKES (S. 6), KSG (S. 3f.).

⁴⁶³ Maranta/Rosch (S. 5), Inclusion Handicap (S. 2f.), 21xInsieme (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

könne erreicht werden, dass in der Praxis so wenige Personen wie möglich von einer Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit betroffen seien.⁴⁶⁴

5.3 Änderung der Validierungsvoraussetzungen beim Vorsorgeauftrag

3 Kantone⁴⁶⁵ und 3 Organisationen⁴⁶⁶ beantragen ebenfalls die Anpassung der Voraussetzungen für die Validierung eines Vorsorgeauftrags bzw. deren Prüfung im Rahmen einer künftigen Revision. Die Validierungsvoraussetzung beim Vorsorgeauftrag sollte – analog den Beistandschaften – an die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit und nicht an die Urteilsunfähigkeit knüpfen.⁴⁶⁷ Dies schon deshalb, weil Personen, die einen Vorsorgeauftrag errichten, eine behördliche Einmischung in ihre Angelegenheiten vermeiden wollten. Dieses Ziel werde aber regelmässig verfehlt, weil eine Person schon hilfsbedürftig werde, bevor sie die Urteilsfähigkeit gänzlich verliert. Folge davon könne sein, dass eine Beistandschaft und damit eine behördliche Massnahme errichtet werden müsse.⁴⁶⁸

Eventuell sei zu prüfen, ob ein Vorsorgeauftrag nur partiell bzw. für gewisse Geschäfte oder Bereiche validiert werden könnte, denn die Urteilsfähigkeit sei relativ.⁴⁶⁹ In der Praxis sei zudem stossend, dass insbesondere bei urteilsunfähigen älteren betroffenen Personen, für die ein Vorsorgeauftrag validiert werden könne, ex lege das Stimm- und Wahlrecht entfalle. Bei nicht selbstvorsorgenden urteilsunfähigen betroffenen Personen hingegen, für die eine massgeschneiderte Beistandschaft angeordnet wird, trete diese sehr schwerwiegende Folge nicht ex lege ein.⁴⁷⁰

5.4 Fürsorgerische Unterbringung

Anpassungsbedarf besteht nach 3 Teilnehmenden⁴⁷¹ auch bei der Regelung des Instituts der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) und der Behandlung ohne Zustimmung (vgl. Art. 434 ZGB), sowohl aus medizin-ethischer und juristischer Sicht⁴⁷² als auch aus der Perspektive der BRK.⁴⁷³

5.5 Anpassung des Anhangs zur Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Gemäss 2 Privatpersonen⁴⁷⁴ sollte die KESB in Verfahren nach Artikel 373 ZGB (Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde) prüfen können, ob die betroffene Person den Standort einer Patientenverfügung auf der Versichertenkarte festgehalten hat (vgl. Art. 371 Abs. 2 ZGB). Der Anhang zur Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sollte dementsprechend angepasst werden.

⁴⁶⁴ 21xInsieme (S. 2).

⁴⁶⁵ BS (S. 1), OW, SZ (S.1).

⁴⁶⁶ AvenirSocial (S. 8), KOKES (S. 9), KSG (S. 3).

⁴⁶⁷ BS (S. 7), KOKES (S. 9), KSG (S. 3).

⁴⁶⁸ KSG (S. 3).

⁴⁶⁹ KSG (S. 4).

⁴⁷⁰ BS (S. 6 f.).

⁴⁷¹ Inclusion Handicap (S. 2), Maranta/Rosch (S. 5), SAMW (S. 1 f.).

⁴⁷² SAMV (S.1 f.).

⁴⁷³ Inclusion Handicap (S. 2).

⁴⁷⁴ Maranta/Rosch (S. 12).

6 Auswirkungen der Vorlage auf den Bund und Kantone

Einige Teilnehmende betonen, dass die Revision Mehrkosten verursachen werde. Ein Kanton⁴⁷⁵ weist insbesondere auf die mutmasslichen Mehrkosten für die KESB und die zweitinstanzlichen Gerichte wegen der erweiterten Verfahrensbeteiligung und der wechselnden örtlichen Zuständigkeit hin. Eine Organisation⁴⁷⁶ verlangt eine konkretere Einschätzung der Kosten, die sich aus dem Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen des gesetzlichen Vertretungsrechts sowie der Meldepflicht ergeben.

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁴⁷⁷ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.⁴⁷⁸

⁴⁷⁵ ZH (S.1).

⁴⁷⁶ Raiffeisen (S. 3).

⁴⁷⁷ SR 172.061.

⁴⁷⁸ www.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD > Vernehmlassung 2021/35 Erwachsenenenschutzrecht – Änderung des ZGB.

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
Grüne	Grüne Schweiz (Grüne) Les Vert-e-s Suisses (Vert-e-s) Verdi svizzeri (Verdi)

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz)

Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro Allianza dal Center
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ARTISET	Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf Fédération des prestataires de services pour les personnes ayant besoin de soutien Federazione dei fornitori di servizi per persone bisognose di assistenza
AS	Armeeseelsorge AS Aumônerie de l'armée Assistenza spirituale dell'esercito
ATD	ATD Vierte Welt Schweiz ATD Quart Monde Suisse
AvenirSocial	Berufsverband soziale Arbeit Schweiz Association professionnelle suisse du travail social Associazione professionale lavoro sociale Svizzera Associazion professiunala svizra de la lavur sociala
BFH	Berner Fachhochschule BFH Haute école spécialisée bernoise
EKS	Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS Église évangélique réformée de Suisse
FMH	Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Organisation professionnelle du corps médical suisse Associazione professionale dei medici svizzeri
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP Fédération Suisse des Psychologues FSP Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi FSP
HES-SO	Fachhochschule Westschweiz HES-SO Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale HES-SO University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland
Inclusion Handicap	Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz Association faîtière des organisations suisses de personnes handicapées Mantello svizzero delle organizzazioni di persone con disabilità
Insieme Schweiz	Insieme Schweiz - Dachorganisation der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung Insieme Suisse - Fédération nationale des associations de parents de personnes vivant avec une déficience intellectuelle

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Erwachsenenschutz)**

Insieme 21	Verein für Menschen mit Trisomie 21 in der deutschsprachigen Schweiz
Insieme Aarau-Lenzburg	
Insieme Baden-Wettingen	
Insieme Biel-See-land	
Insieme Brugg-Windisch	
Insieme Cerebral Zug	
Insieme Genève	
Insieme Inner-schwyz	
Insieme Jura	
Insieme Olten	
Insieme Ost-schweiz Rheintal Rorschach	
Insieme Rapperswil-Jona	
Insieme Region Bern	
Insieme Solothurn	
Insieme Thun Oberland	
Insieme Unterwalden	
Insieme Uri	
Insieme Valais-Romand	
Insieme Vaud	
Insieme Zürcher Oberland	
KinderschutzCH	Kinderschutz Schweiz Protection de l'enfance Suisse Protezione dell'infanzia Svizzera
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes COPMA Conferenza per la protezione dei minori e degli adulti COPMA

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Erwachsenenschutz)**

KSG	Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung KSG Conférence Suisse du Registre Foncier CSRF Conferenza Svizzera del Registro Fondiario CSRF
Leaving care	Kompetenzzentrum Leaving Care Centre de compétences Leaving Care Centro di competenza Leaving Care
Maranta/Rosch	Luca Maranta und Daniel Rosch
mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz Médecins de famille et de l'enfance Suisse Medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera
Neuenschwander	Niklaus Neuenschwander
Pro Infirmis	Pro Infirmis Schweiz
Pro Mente Sana DE	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana
Pro Mente Sana FR	Association romande Pro Mente Sana
Pro Senectute	Schweizerische Stiftung Pro Senectute Schweiz
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW Académie Suisse des Sciences Médicales ASSM
SAV	Schweizerische Anwaltsverband SAV Fédération Suisse des Avocats FSA Federazione Svizzera degli Avvocati
SBV	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV Fédération suisse des aveugles et malvoyants FSA
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung SBVg Association suisse des banquiers ASB Associazione svizzera dei banchieri ASB
Schwander	Verena Schwander
SGAIM	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin SGAIM Société Suisse de Médecine Interne Générale SSMIG Società Svizzera di Medicina Interna Generale SSMIG
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SGV-USAM	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG Conférence Suisse contre la violence domestique CSVD
SNV	Schweizer Notarenverband SNV Fédération Suisse des Notaires FSN Federazione svizzera dei Notai FSN
SSV	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCS

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Erwachsenenschutz)**

SVBB	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände SVBB Association suisse des curatrices et curateurs professionnels ASCP Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali ASCP
SVgE	Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei Association suisse contre la captation d'héritage Associazione svizzera contro la caccia all'eredità
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil ASEC Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile ASSC
SZBLIND	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND Union central suisse pour le bien des aveugles UCBAVEUGLES Unione centrale svizzera per il bene dei ciechi UCBCIECHI
UNIGE	Universität Genf Université de Genève
UNINE	Universität Neuchâtel Université de Neuchâtel
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED Association suisse des services des habitants ASSH Associazione svizzera dei servizi agli abitanti ASSA Associazion svizra dals servetschs als abitants ASSA
VZE	Verband Zürcher Einwohnerkontrolle VZE

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- UNIL, Universität Lausanne
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori